

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Gründe für die Vorlage	7
2. Zum Beschlussesentwurf 1	8
2.1 Änderung des KapoG (in gesetzlicher Reihenfolge)	8
2.1.1 Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes und Anpassung an das geänderte Prüfungsreglement des SPI	8
2.1.2 Verzicht des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und für die Anstellung von Korpsangehörigen	8
2.1.2.1 Gründe	8
2.1.2.2 Analoge Regelung für das Polizeikorps wie für das übrige Staatspersonal	8
2.1.3 Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch den Haftrichter	9
2.1.4 Redaktionelle Anpassung des Paragraphen 31 ^{bis} an neue Rechtsgrundlage	9
2.1.5 Durchsuchung von Personen und Räumen durch die Polizei	9
2.1.6 Sicherstellung	10
2.1.7 Bedrohungsmanagement	10
2.1.7.1 Allgemeines	10
2.1.7.2 Gefährderermahnung	11
2.1.7.3 Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden	12
2.1.7.4 Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn	13
2.1.7.5 Formell-gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung	13
2.1.8 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	13
2.1.9 Observation	14
2.1.10 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung	14
2.1.11 Verdeckte Vorermittlung	15
2.1.11.1 Weggefallene Rechtsgrundlage für präventive verdeckte Ermittlungen	15
2.1.11.2 Verdeckte Ermittlung in der StPO (VE-StPO)	15
2.1.11.3 Notwendigkeit einer kantonalen Regelung	15
2.1.11.4 Empfehlungen der KKJPD	16
2.1.11.5 Fazit	16
2.1.11.6 Unsere Haltung	16
2.1.12 Änderungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	17
2.1.12.1 Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten	17
2.1.12.2 Veröffentlichung des Rückkehrverbots im Amtsblatt	17
2.1.12.3 Notwendige Anpassung an das ZGB	17
2.1.13 Feuerverbot	18
2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches	18
2.2.1 Geltende und geplante Bestimmungen im eidgenössischen Recht	18
2.2.1.1 Die geltende Bestimmung	18
2.2.1.2 Die geplanten Bestimmungen	19
2.2.2 Geltende Bestimmung im kantonalen Recht	19
2.2.3 Notwendigkeit einer Verbotsnorm	19
3. Zum Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs	20
4. Vernehmlassungsverfahren	20
4.1 XXX	20
4.2 Erwägungen, Alternativen	20
5. Verhältnis zur Planung	20
6. Auswirkungen	21

6.1	Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	21
6.2	Vollzugsmassnahmen	21
6.3	Wirtschaftlichkeit.....	21
6.4	Nachhaltigkeit.....	21
7.	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	22
7.1	Zur ersatzlosen Streichung von § 8 Abs. 1 KapoG.....	22
7.2	§ 8 Abs. 2 Satz 2 KapoG	22
7.3	§ 10 Abs. 1 KapoG und § 13 Abs. 1 KapoG	22
7.4	§ 31 Abs. 5 KapoG: Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams.....	22
7.5	§ 31 ^{bis} KapoG: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.....	23
7.6	§ 34 ^{bis} Abs. 1 KapoG: Durchsuchungen.....	23
7.7	§ 34 ^{ter} KapoG: Sicherstellung	24
7.7.1	Allgemeines.....	24
7.7.2	Absatz 1: Gründe	24
7.7.3	Absätze 2 und 3: Verzeichnis, Kennzeichnung und amtliche Verwahrung	25
7.8	§ 34 ^{quater} KapoG: Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung	25
7.8.1	Absatz 1: Definitive Einziehung	25
7.8.2	Absätze 2 und 3: Verwertung und Vernichtung	26
7.8.3	Absatz 4: Verfahren.....	26
7.9	§ 34 ^{quinqüies} : Herausgabe der sichergestellten Sachen oder des Erlöses	26
7.9.1	Absätze 1 und 2: Herausgabe bei mehreren Ansprechern.....	26
7.9.2	Absätze 3 und 4: Herausgabe des Erlöses.....	27
7.10	§ 34 ^{sexies} KapoG: Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung	27
7.10.1	Absätze 1 und 2: Herausgabe des Nettoerlöses und Vorleistungspflicht.....	27
7.10.2	Absatz 3: Folgen der nicht fristgerechten Bezahlung.....	27
7.11	Bedrohungsmanagement	27
7.11.1	§ 35 ^{bis} KapoG: Gefährderermahnung	28
7.11.1.1	Inhalt und Zweck	28
7.11.1.2	Abgrenzung zur Befragung nach § 35 KapoG	28
7.11.1.3	Absatz 1: Gefährderermahnung am Wohnort des Gefährders oder auf dem Polizeiposten.....	28
7.11.1.4	Absatz 2: Gefährderermahnung am Aufenthaltsort des Gefährders	29
7.11.1.5	Absatz 3: Schriftliche Ermahnung	29
7.11.2	§ 35 ^{ter} KapoG: Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden.....	30
7.11.2.1	Absatz 1: Orientierung potentieller Opfer	30
7.11.2.2	Absatz 2: Meldung an weitere Personen und an Behörden	30
7.11.2.3	Absatz 3: Wahrung der Persönlichkeitsrechte.....	31
7.11.2.4	Absatz 4: Mitteilungspflicht.....	31
7.11.3	§ 35 ^{quater} KapoG: Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn	31
7.11.3.1	Notwendigkeit, Gefährdungsmeldungen vornehmen zu dürfen.....	31
7.11.3.2	Absatz 1: Melderecht von Behörden.....	32
7.11.3.3	Absatz 2: Melderecht von Heilpersonen	32
7.11.3.4	Absatz 3: Massnahmen der Polizei Kanton Solothurn.....	32
7.11.4	§ 35 ^{quinqüies} KapoG: Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft	33
7.11.4.1	Absatz 1: Voraussetzung	33
7.11.4.2	Absatz 2: Verweis auf die PolDaVO.....	33
7.12	§ 36 Absatz 1 ^{bis} KapoG: Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle	34
7.12.1	Zweck der verdeckten Registrierung und der gezielten Kontrolle.....	34
7.12.2	Voraussetzungen und Datenschutz.....	34
7.13	§ 36 ^{ter} KapoG: Observation.....	34
7.13.1	Begriff und Zweck der Observation	34
7.13.2	Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage.....	35
7.13.3	Absatz 1: Voraussetzungen.....	35

7.13.4	Absatz 2: Observation zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs	36
7.13.5	Absatz 3: Genehmigung durch den Haftrichter bei länger andauernder Observation..	37
7.13.6	Absatz 4: Mitteilungspflicht.....	37
7.13.7	Absatz 5: Datenschutz	37
7.14	§ 36 ^{quater} KapoG: Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung	38
7.14.1	Zweck der Aufzeichnungen	38
7.14.2	Absatz 1: Voraussetzungen	38
7.14.3	Absatz 2: Kreis möglicher Betroffener	39
7.14.4	Absatz 3: Auswertung und Bearbeitung.....	39
7.14.5	Absatz 4: Aufbewahrung zwecks Dokumentation und Schulung	39
7.15	§ 36 ^{quingies} KapoG: Verdeckte Vorermittlung	40
7.15.1	Zweck	40
7.15.2	Begriff und Definition	40
7.15.3	Absatz 1: Voraussetzungen	41
7.15.4	Absatz 2: Anordnungscompetenz der Polizei Kanton Solothurn sowie Genehmigungsverfahren	42
7.15.5	Absatz 3: Keine verdeckten Vorermittlungen durch Private	42
7.15.6	Absatz 4: Ausstattung mit einer Legende und Zusicherung der Anonymität.....	43
7.15.7	Absatz 5: Datenschutz	43
7.15.8	Absatz 6: Mitteilungspflicht.....	43
7.15.8.1	Absatz 7: Verweis auf die StPO	43
7.16	§ 37 ^{bis} Absatz 1 KapoG: Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten.....	44
7.17	§ 37 ^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG: Zeitpunkt der Inkrafttretung	44
7.18	§ 37 ^{ter} Absatz 1 ^{bis} KapoG: Verfahren bei Unmöglichkeit der persönlichen Aushändigung von Verfügungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.....	44
7.19	Zur ersatzlosen Streichung von § 37 ^{sexies} KapoG	44
7.20	§ 39 ^{bis} KapoG: Feuerverbot.....	44
7.21	§ 12 ^{bis} EG StGB: Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige	45
7.22	§ 103 ^{quater} GT: Erhebung einer Gebühr für Verfügungen gestützt auf das Konkordat ..	46
8.	Rechtliches.....	46
8.1	Rechtmässigkeit	46
8.2	Zuständigkeit	46
9.	Antrag.....	47

Beilagen

Beschlussesentwurf 1

Synopse zu Beschlussesentwurf 1

Beschlussesentwurf 2

Synopse zu Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Die Vorlage umfasst die Änderung von vier Erlassen. Im Vordergrund von Beschlussesentwurf 1 steht das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), welches sich grundsätzlich bewährt hat. Es wurde in den letzten Jahren lediglich punktuell geändert. Die gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen (neue Bundesgesetze und Rechtsprechung) machen erneut Änderungen notwendig. Ziel ist es, die Polizei zu befähigen, mit adäquaten und rechtskonformen Instrumenten auf die neuen Herausforderungen zu reagieren. Daneben schlagen wir eine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) und die Ergänzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG StGB; BGS 311.1) mit einer Bestimmung vor. Der Beschlussesentwurf 2 umfasst die Ergänzung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) mit einer zusätzlichen Bestimmung.

Das KapoG wird in folgenden Punkten geändert:

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) am 01.01.2011 wurde unter anderem das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung und damit die Rechtsgrundlage zur Vornahme verdeckter Ermittlungen zum Zweck der Gefahrenabwehr und Straftatenverhinderung ausser Kraft gesetzt. Die StPO, welche auf einer strikten Trennung zwischen sicherheits- und gerichtspolizeilichen Massnahmen basiert, findet ausschliesslich auf letztere Anwendung. Will man der Polizei das bewährte Instrument der präventiven verdeckten Ermittlung weiterhin zubilligen, ist demnach eine entsprechende Rechtsgrundlage im kantonalen Recht zu schaffen. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Observationen zwecks Verhinderung von Straftaten geschaffen. Thematisch in ähnlichem Zusammenhang steht die vorgeschlagene Bestimmung über den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen zur Beweissicherung. Aufgrund der Schaffung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007, nachfolgend Konkordat, ist der geltende Verweis im KapoG entsprechend anzupassen. Schliesslich ist die Bestimmung betreffend Verlängerung von Rückkehrverboten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt infolge abschliessender Regelung durch das Bundesrecht aufzuheben. Die zulässige Geltungsdauer des Rückkehrverbots wird überdies von heute 10 auf maximal 14 Tage verlängert. Der gerichtliche Rechtsschutz wird gestärkt, indem jede Person, welcher die Freiheit gestützt auf das KapoG entzogen wurde, die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Haft durch den Haftrichter beantragen kann.

Feuerverbote und Sicherstellungen, welche bislang gestützt auf die polizeiliche Generalklausel verfügt wurden, erhalten eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Erarbeitung und Umsetzung des vom Regierungsrat beschlossenen Bedrohungsmanagements (nachfolgend BM) erfordert die Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen. Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten und dank eines ämterübergreifenden case managements schwere Gewalttaten zu verhüten. Behörden und Heilpersonen gemäss Gesundheitsgesetz dürfen der Polizei Gefährdungsmeldungen erstatten, ohne sich dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen. Die Polizei wird befähigt, die notwendigen Massnahmen auch ausserhalb eines Strafverfahrens zu ergreifen. Sie kann insbesondere Gefährderermahnungen vornehmen und potentielle Opfer orientieren. Der Schutz der Bevölkerung wird erhöht. Die vorgeschlagene Änderung des im Gesundheitsgesetz verankerten Melderechts dient der Umsetzung eines wirksamen BM.

Die Bestimmung über die Durchsuchung von Personen und Sachen, welche sich als wenig praxistauglich erwiesen hat, wird entsprechend angepasst. Aufzuheben ist ferner die nicht den Grundzügen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung entsprechende Befugnis des Regierungsrates, den Personalbestand des Polizeikorps zu bestimmen. Eine weitere Anpassung ist vorzunehmen, weil das Prüfungsreglement des Schweizerischen Polizei-Instituts neu auch Perso-

nen zur eidgenössischen Berufsprüfung zulässt, welche keine Polizeischule absolviert, sondern eine adäquate Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Ausserdem entfällt das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und für die Anstellung von Korpsangehörigen.

Im Vergleich zur heutigen Rechtslage führen lediglich drei Änderungen des KapoG zu zusätzlichen Kompetenzen der Polizei: Erstens wird dieser neu die Möglichkeit eingeräumt, Personen und Sachen unter gewissen Voraussetzungen nicht nur wie bislang im Schweizerischen Personenfahndungssystem, sondern auch im Schengener-Informationssystem zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle auszuscheiden. Zweitens wird ihr die Befugnis erteilt, das Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nötigenfalls zu publizieren. Zur Verhütung von Straftaten und zur Optimierung des Schutzes potentieller Opfer wird die Polizei drittens ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Personendaten von Gefährdern an kantonale und ausserkantonale Behörden sowie an potentielle Opfer weiterzugeben.

Im EG StGB schlagen wir eine Bestimmung vor, welche die Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige verbietet.

Der GT wird ergänzt, so dass Personen, gegen welche Verfügungen gestützt auf das Konkordat erlassen wurden, für den staatlichen Aufwand aufzukommen haben (Beschlussesentwurf 2).

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zu Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn).

1. Ausgangslage

1.1 Gründe für die Vorlage

Auftrag der Polizei Kanton Solothurn ist es, mit präventiven und repressiven Massnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Sie leistet der Bevölkerung Hilfe und unterstützt die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung. Die Polizei verhütet Unfälle und Straftaten und wirkt bei deren Aufklärung mit. Rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Polizei bildet Paragraph 92 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 (KV; BGS 111.1). Neben zahlreichen Spezialgesetzen, welche Normen über polizeiliche Aufgaben und Kompetenzen enthalten, bilden insbesondere die Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) sowie das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) die formell-gesetzlichen Grundlagen.

Das geltende KapoG stammt aus dem Jahre 1990. Es wurde bereits mehrfach punktuell mit Bestimmungen ergänzt, um spezifisch die Bekämpfung einzelner verpönerter Phänomene oder den Einsatz neuer technischer Möglichkeiten gesetzlich zu regeln. So traten beispielsweise 2005 Bestimmungen über Wegweisung und Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (§ 37^{bis} ff.) in Kraft, 2007 Bestimmungen über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und 2008 eine die sogenannte Notsuche regelnde Norm (§ 36^{bis}). Die letzte Änderung des KapoG wurde am 10. März 2010 im Zusammenhang mit Inkrafttreten der StPO vorgenommen (§ 31^{ter} und § 34^{bis}).

Eine umfassende Revision des KapoG ist indessen nie erfolgt. Obwohl die meisten umliegenden Kantone über wesentlich neuere Polizeigesetze verfügen, erachten wir eine Gesamtrevision unseres KapoG derzeit als nicht nötig, da sich dieses grundsätzlich bewährt hat. Hingegen ist es wegen gesellschaftlicher Entwicklungen sowie aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen erneut punktuell anzupassen, damit es auch in Zukunft eine verbindliche Grundlage für die wirksame Aufgabenerfüllung durch die Polizei bildet.

Insbesondere das Inkrafttreten der StPO am 01. Januar 2011 führt zu einem gewissen Rechtssetzungsbedarf in den kantonalen Polizeigesetzen. Denn die StPO findet lediglich auf polizeiliche Handlungen während, nicht jedoch ausserhalb eines Strafverfahrens Anwendung. Punktuell fehlt es demzufolge an der gesetzlichen Grundlage, um gewisse polizeiliche Massnahmen auch ausserhalb und/oder vor einem Strafverfahren rechtmässig durchzuführen. Zweck der Vorlage ist es, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Daneben bedingt auch die seit 1990 weiterentwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts den Erlass neuer formell-gesetzlicher Normen. So fordert das Legalitätsprinzip, dass sich der Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel auf unvorhersehbare Notfälle beschränkt. Zur Abwehr von Gefahren, mit denen erfahrungsgemäss zu rechnen ist, hat der Gesetzgeber entsprechende formelle Normen zu setzen.

Beschlussesentwurf 1 umfasst neben den Änderungen des KapoG eine Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) sowie eine Ergänzung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. Sep-

tember 1941 (EG StGB; BGS 311.1). Mit Beschlussesentwurf 2 schlagen wir eine Änderung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) vor. Die letztgenannten Erlasse erfahren lediglich punktuelle Änderungen, welche sich durch einen engen Bezug zur Aufgabenerfüllung durch die Polizei auszeichnen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen erweisen sich ebenfalls aus den oben ausgeführten Gründen als erforderlich.

2. Zum Beschlussesentwurf 1

2.1 Änderung des KapoG (in gesetzlicher Reihenfolge)

2.1.1 Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes und Anpassung an das geänderte Prüfungsreglement des SPI

Nach Paragraph 4 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 03. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) steuern der Kantonsrat und der Regierungsrat die Verwaltung über Wirkungsziele, Leistungs- und Saldovorgaben. Die Grösse des Personalbestandes hingegen ist von der zuständigen Amtsstelle zu bestimmen. Die geltende Bestimmung im KapoG, welche dem Regierungsrat die Befugnis erteilt, die Zahl der Korpsangehörigen und der Offizierspensen zu bestimmen, ist unter Berücksichtigung der zitierten Bestimmung des WoV-G aufzuheben.

Seit Juni 2012 verlangt das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsprüfung Polizist mit eidgenössischem Fachausweis nicht mehr den erfolgreichen Abschluss einer Polizeischule. Wir haben die entsprechende Anpassung vorgenommen.

2.1.2 Verzicht des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Aufnahme in die Polizeischule und für die Anstellung von Korpsangehörigen

2.1.2.1 Gründe

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung des Kantons Solothurn hat im April 2011 19,5% betragen. Viele dieser Menschen sind in der Schweiz geboren, sprechen Mundart und sind durchwegs integriert.

Die Institution Polizei muss, wie sämtliche Amtsstellen der kantonalen Verwaltung, die Wohnbevölkerung in ihrer Verschiedenheit repräsentieren sowie den Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen als Arbeitgeber offenstehen. Die Bestimmung, dass fortan auch ausländische Staatsangehörige in die Polizeischule aufgenommen und als Korpsangehörige angestellt werden können, trägt diesen Anliegen Rechnung. Die Regelung dürfte ausserdem die Integration ausländischer Kantoneinwohner und ihre Verbundenheit mit unserem Kanton fördern. Des Weiteren ist eine erfolgreiche Polizeiarbeit auf gute Kontakte zur Bevölkerung angewiesen. Die sich im Ausland teilweise abzeichnenden Entwicklungen, dass die Polizei zu bestimmten Bevölkerungssegmenten keinen Zugang hat und in diesen Kreisen demzufolge weder präventiv noch repressiv effiziente Arbeit leisten kann, gilt es zu verhindern. Polizeiangehörige mit ausländischen Wurzeln können in ihrer täglichen Arbeit dank ihrer Mehrsprachigkeit und Kenntnis der jeweiligen Kultur und Mentalität einen wesentlichen Mehrwert für die Verwaltung und die Gesellschaft insgesamt schaffen. Die Öffnung des Polizeikorps für ausländische Personen könnte überdies zu einer weniger angespannten Rekrutierungssituation beitragen.

2.1.2.2 Analoge Regelung für das Polizeikorps wie für das übrige Staatspersonal

Paragraph 16 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) nennt als Voraussetzung für eine Wahl oder Anstellung das Schweizer Bürgerrecht oder für ausländische Staatsangehörige die Niederlassungsbewilligung (Abs. 1). Andere ausländische Staats-

angehörige können als Beamte oder Angestellte in Dienst genommen werden, sofern für die fragliche Stelle keine geeigneten schweizerische Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung verfügbar sind oder internationale Freizügigkeitsabkommen bestehen (Abs. 2). Mit dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber Kanton Solothurn die meisten Stellen bereits 2001 für ausländische Personen geöffnet. Selbst die Beamtenstellung, bei der in der Regel eine besondere Verbundenheit mit dem Gemeinwesen vorausgesetzt wird, steht ausländischen Personen offen. Gründe, weshalb dies nicht auch für den Beruf des Polizisten gelten soll, sind nicht ersichtlich, zumal gute Kontakte zu allen Bevölkerungsteilen gerade für eine effiziente Polizeiarbeit unabdingbar sind (vgl. Ziffer 2.1.2.1). Die geltenden Bestimmungen des KapoG werden den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Vorgeschlagen wird deshalb, dass entsprechend Paragraph 16 StPG ausländische Staatsangehörige sowohl in die Polizeischule als auch in das Polizeikorps aufgenommen werden können. Selbstverständlich haben diese dem anspruchsvollen Anforderungsprofil, welches für sämtliche Korpsangehörige gilt, zu genügen. Damit werden die Besonderheiten des Polizeiberufs angemessen berücksichtigt.

2.1.3 Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams durch den Haftrichter

Personen, die gestützt auf § 31 KapoG in Polizeigewahrsam genommen wurden, können dessen Rechtmässigkeit neu vom Haftrichter überprüfen lassen. Damit wird den Vorgaben von Artikel 5 Ziffer 4 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101), der weitergehenden Garantie von Artikel 31 Absatz 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und von BGE 136 I 87 Rechnung getragen. Der gerichtliche Rechtsschutz erfährt eine Stärkung.

2.1.4 Redaktionelle Anpassung des Paragraphen 31^{bis} an neue Rechtsgrundlage

Die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen waren bis Ende 2009 im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) geregelt. Das KapoG wurde am 15. Mai 2007 mit Paragraph 31^{bis} ergänzt, um den Vollzug dieser Massnahmen sowie den Rechtsschutz festzulegen.

Um der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung zu tragen, wurden die meisten BWIS-Bestimmungen unverändert in das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (nachfolgend Konkordat; BGS 511.514) überführt. Der Kanton Solothurn ist diesem am 26. August 2008 beigetreten, so dass die Polizei seit dem 01. Januar 2010 derartige Massnahmen gestützt auf das Konkordat anordnet. Die gleichlautenden BWIS-Bestimmungen wurden auf den genannten Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt. Auch die Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS; SR 120.2) ist nicht mehr in Kraft. Die Meldepflichten der Kantone an die zuständige Bundesbehörde finden sich neu in Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 04. Dezember 2009 (SR 120.52).

Infolge der geänderten Rechtsgrundlagen sind die im Paragraphen 31^{bis} erwähnten Verweise auf das BWIS und die VWIS durch die neuen Bestimmungen des Konkordats beziehungsweise der genannten Verordnung zu ersetzen. Inhaltlich erfährt der bestehende Paragraph 31^{bis} hingegen keine Änderung.

2.1.5 Durchsuchung von Personen und Räumen durch die Polizei

Mit dem Inkrafttreten der StPO wurde das KapoG mit zwei Bestimmungen ergänzt. Während Paragraph 31^{ter} betreffend Fesselung im Wesentlichen die bewährte Praxis der Polizei wiedergibt, hat Paragraph 34^{bis} Absatz 1 betreffend Durchsuchung von Personen und Räumen im Rahmen der Gefahrenabwehr zu einer nicht sachgerechten Verschärfung der Anforderungen an diese alltägliche polizeiliche Massnahme geführt. Mehrere Polizeieinsätze der letzten Monate zeigen ein-

drücklich den tragischen Verlauf, den eine - im Vorfeld als vermeintlicher Routineeinsatz beurteilte - Intervention nehmen kann. Solches gilt es sowohl aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes als auch zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr möglichst zu verhindern.

Paragraf 209 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) verpflichtet den Kanton als Arbeitgeber, die Persönlichkeit und Gesundheit der Korpsangehörigen zu achten und zu schützen und u.a. auf ihre physische und psychische Integrität gebührend Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität hat der Arbeitgeber diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach den Erfahrungen notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Die aktuelle Ausformulierung von Paragraf 34^{bis} Absatz 1 steht zu diesen Verpflichtungen im Widerspruch und verunmöglicht eine wirksame Gefahrenabwehr.

Sowohl der Schutz der involvierten Personen als auch der Eigenschutz der betroffenen Korpsangehörigen gebieten die Vornahme von Durchsuchungen von Personen und Räumen nicht nur in Fällen, in denen eine *erhebliche* Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person besteht, wie dies die seit dem 01. Januar 2011 geltende Bestimmung vorschreibt. Vielmehr hat die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag der Gefahrenabwehr entsprechend Durchsuchungen vorzunehmen, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung von einer *gegenwärtigen, nicht aber unbedingt erheblichen* Gefahr für die genannten Polizeigüter ausgeht. Die Prüfung der Verhältnismässigkeit der Durchsuchung obliegt den handelnden Korpsangehörigen, wobei sie unter Umständen innert kürzester Zeit eine Gefahrenanalyse vorzunehmen haben. Im Zweifelsfall ist eine Durchsuchung vorzunehmen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als es sich dabei nicht um einen schweren Eingriff in die Rechte der betroffenen Person handelt und der Eingriff überdies nur vorübergehender Natur ist. Ausserdem können sich Betroffene sowohl über die Durchsuchung als solche als auch über die konkrete Vorgehensweise beschweren.

Abgesehen von der ersatzlosen Streichung des Adjektivs „erheblich“ erfährt die Bestimmung keine Änderung.

2.1.6 Sicherstellung

Im Gegensatz zu neueren Polizeigesetzen anderer Kantone enthält das geltende KapoG keine ausdrückliche Ermächtigung der Polizei zur Sicherstellung von Gegenständen. Es dürfte unbestritten sein, dass der Polizei aus präventiven Gründen auch ausserhalb von Strafverfahren diese Befugnis zur Verfügung stehen muss.

In der Vergangenheit hat die Polizei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraf 26 Sicherstellungen vorgenommen, sofern die Massnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich war. Wie bereits erläutert, verlangt das Legalitätsprinzip die ausdrückliche Normierung entsprechender Bestimmungen. Die vorliegende Ergänzung des KapoG ist demnach keine Ermächtigung der Polizei zur Vornahme einer neuen, zusätzlichen Massnahme. Vielmehr handelt es sich auch hier um die aus rechtsstaatlichen Gründen vorzunehmende Nachführung eines Gesetzes aus dem Jahr 1990.

2.1.7 Bedrohungsmanagement

2.1.7.1 Allgemeines

Mit RRB Nr. 2012/1071 vom 29. Mai 2012 hat der Regierungsrat der Erarbeitung eines fach- und ämterübergreifenden Bedrohungsmanagements (nachfolgend BM) zugestimmt und ein Projektteam eingesetzt. Ziel ist es, durch frühzeitiges Erkennen von bedrohlichem Verhalten schwere Gewalttaten, ausgeübt beispielsweise im Rahmen häuslicher Gewalt oder von Stalkern, möglichst zu verhüten. Die dazu notwendigen fachlichen Kompetenzen sind in den einzelnen Ämtern durchaus vorhanden. Mangelhaft ist indessen die amtsübergreifende Zusammenarbeit.

Neben definierten Schnittstellen fehlt gemäss dem erwähnten RRB eine methodische und strukturelle Plattform für fallbezogene und -begleitende Interventionen zwecks Prävention. Ein effizientes Fallmanagement bedarf der optimierten Kooperation zwischen betroffenen Behörden (u.a. Psychiatrische Dienste, Oberämter, Amt für soziale Sicherheit, Staatsanwaltschaft) und der Polizei. Die Vorlage beschränkt sich auf die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die zur Umsetzung des BM unerlässliche Datenbearbeitung und -weitergabe (§ 35^{ter-quinquies} sowie Änderung des Gesundheitsgesetzes). Es obliegt dem Projektteam abzuklären, ob und welche weiteren Massnahmen nötig sind.

Im Rahmen des BM stehen der Polizei Kanton Solothurn verschieden stark in die Grundrechte des Betroffenen eingreifende Massnahmen zur Verfügung. Dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechend ergreift die Polizei die je nach Bedrohungsintensität gebotene Massnahme. Zulässig sind die Durchführung einer Gefährderermahnung (§ 35^{bis}) sowie die Information potentieller Opfer und/oder weiterer Personen beziehungsweise kantonaler und ausserkantonaler Behörden (§ 35^{ter}). Die bisher auf Verordnungsstufe vorhandene Ermächtigung der Polizei, Personendaten von Personen mit grosser Gewaltbereitschaft zu bearbeiten, findet sich nunmehr in einem formellen Erlass (Paragraf 35^{quinquies}).

2.1.7.2 Gefährderermahnung

a. Zweck

Um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen, schlagen wir die Normierung der sogenannten Gefährderermahnung vor.

Dieses Instrument dient in erster Linie präventiv der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung. Gemeint ist das in einem konkreten Fall durchgeführte Gespräch oder die schriftliche Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Gefährder und die an ihn gerichtete Mahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen. Anknüpfend an vergangenes Verhalten weist die Polizei auf die Rechtslage hin, zeigt die Konsequenzen von Widerhandlungen auf und will so auf ein gesetzeskonformes Verhalten hinwirken. Gefährderermahnungen finden nicht ausschliesslich im Rahmen des BM statt.

b. Rechtsvergleich

In Deutschland und Österreich gehört die Gefährderermahnung zum Standardrepertoire polizeilicher Präventionsarbeit. Die im Zusammenhang mit der EURO 08 gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass sich potentielle Gefahrenverursacher beim Vorliegen konkreter Hinweise auf eine drohende Straftat durch eine vorgängige direkte Ansprache der Polizei durchaus von ihrem Vorhaben abbringen lassen.

Auf Bundesebene findet die Gefährderermahnung insbesondere als präventive Handlungsform im Rahmen des Magistratenschutzes bei Vorliegen konkreter Drohungen, tötlich zu werden oder eine andere Straftat zu begehen, Anwendung. Aus diesem Grund enthält der Entwurf des Polizeiaufgabengesetzes (PolAG) vom November 2009 eine entsprechende gesetzliche Grundlage, welche wir in unserer Vernehmlassungsantwort ausdrücklich begrüsst haben (RRB Nr. 2010/420 vom 08.03.2010).

c. Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage

Teilweise wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Gefährderermahnungen von einigen Vernehmlassern zum PolAG in Frage gestellt, da es sich bei diesem Instrument geradezu um eine polizeirechtliche Selbstverständlichkeit handle. Die Grundrechtsrelevanz der Massnahme ist denn auch umstritten, sie hängt insbesondere von der Art der Einwirkung einerseits und der Intensität der polizeilichen Ermahnung andererseits ab.

Da Inhalt und Intensität der Gefährderermahnung angepasst an den jeweiligen konkreten Einzelfall unterschiedlich zu gestalten sind, ist der Polizei mithin ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen. Einerseits muss es der Polizei möglich sein, ein lediglich informatives Gespräch am Wohnort des potentiellen Gefährders zu führen und ihn dabei auf die bestehende Rechtslage sowie die Konsequenzen eines rechtswidrigen Verhaltens hinzuweisen. Vom Betroffenen wird kein aktives Tun verlangt. Vielmehr muss er sich einzig die Ausführungen der Polizei anhören, auf seine Willensfreiheit wird hingegen in keiner Weise eingewirkt. In einem solchen Fall handelt es sich kaum oder zumindest bloss um einen äusserst leichten Grundrechtseingriff.

Andererseits kann es aus polizeitaktischen Gründen durchaus erforderlich sein, eine Gefährderermahnung in Anwesenheit Dritter, beispielsweise gemeinsam mit Fachpersonen anderer Amtsstellen, oder am Arbeitsplatz beziehungsweise in der Schule des potentiellen Gefährders vorzunehmen. In solchen Fällen dürfte ein Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte vorliegen. Aus diesem Grund gebietet das Verhältnismässigkeitsprinzip, dass die Gefährderermahnung an solchen Orten an strengere Bedingungen geknüpft ist und dass die Polizei den mit der Ermahnung verfolgten Zweck gegen einen allfälligen Ansehensverlust abwägt. Eine derartige Ermahnung dürfte beispielsweise angezeigt sein, wenn frühere, zu Hause vorgenommene Ermahnungen, nicht die beabsichtigte Wirkung gezeigt haben.

Wie erwähnt ist auch die Intensität der polizeilichen Ermahnung zu berücksichtigen: Je nachdrücklicher der appellative Charakter einer polizeilichen Gefährderermahnung hervortritt und der potentielle Gefährder vernünftigerweise keinen anderen Entschluss mehr treffen kann, als der polizeilichen Ermahnung Folge zu leisten, desto eher ist die Grundrechtsrelevanz zu bejahen. Sobald die Ermahnung auf ein bestimmtes Verhalten des Betroffenen aktiv einwirkt, handelt es sich um einen Eingriff in das im konkreten Einzelfall betroffene Grundrecht.

Die Notwendigkeit der Vornahme von Gefährderermahnungen ist voraussehbar. Zumindest Ermahnungen, welche eine Grundrechtsrelevanz aufweisen, dürfen deshalb nicht gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraph 26 KapoG vorgenommen werden. Vielmehr bedürfen sie einer formell-gesetzlichen Grundlage. Diese wird hiermit geschaffen.

2.1.7.3 Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

Ist davon auszugehen, dass die Gefährderermahnung alleine zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr nicht genügt, so kann die Polizei das potentielle Opfer warnen, indem sie ihm gegenüber die konkret erforderlichen und geeigneten Angaben über den Gefährder, beispielsweise den aktuellen Aufenthaltsort, macht. Das potentielle Opfer wird in die Lage versetzt (allenfalls zusammen mit der Polizei), die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen. Zweck der Orientierung ist es, den Opferschutz auch ausserhalb eines Strafverfahrens zu verbessern. Aus folgenden Gründen erscheint uns diese Komplementierung des Opferschutzes notwendig:

Artikel 214 Absatz 4 StPO sieht die Orientierung des Opfers über Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie über Flucht der beschuldigten Person vor. Die StPO gilt jedoch nicht ausserhalb von Strafverfahren. Dies trifft auch auf das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 10. März 2010 (EG StPO; BGS 321.3) zu. Die am 9. November 2011 vom Kantonsrat beschlossene Änderung des EG StPO (RG 114/2011) betreffend Mitteilungen der Strafbehörden, welche ebenfalls der Verbesserung des Opferschutzes dient, berechtigt überdies lediglich zur Information bestimmter Behörden, nicht aber von Privatpersonen. Das am 23. Dezember 2011 vom Parlament verabschiedete Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz, das 2013 in Kraft treten soll, findet zwar ausserhalb oder nach Abschluss eines Strafverfahrens Anwendung, bezieht sich jedoch auf Personen, welche aufgrund ihrer Mitwirkung in einem Strafverfahren gefährdet sind. Demgegenüber knüpft die hier vorgeschlagene Bestimmung die Berechtigung der Polizei zur Orientierung eines potentiellen Opfers nicht an eine derartige Bedingung an.

Anknüpfungspunkt ist vielmehr eine von einem Gefährder ausgehende ernsthafte Gefährdung, unabhängig von deren Hintergrund.

Unter Umständen erfordert die wirksame Gefahrenabwehr im Einzelfall die Weitergabe von Personendaten an nicht direkt gefährdete Personen und/oder an andere Behörden.

2.1.7.4 Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn

Bedrohte oder mit Gewalt konfrontierte Behördenmitglieder sehen aus unterschiedlichen Gründen vielfach von einer Strafanzeige ab. Eine Anfrage bei besonders exponierten Amtsstellen des Kantons hat gezeigt, dass ausserhalb von Strafverfahren derzeit kein Recht besteht, der Polizei Hinweise auf Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft zu geben. Einige Stellen dürfen der Polizei lediglich auf Anfrage hin und im beschränkten Umfang bestimmte Angaben machen. In der Praxis nutzen derartige Auskunftsrechte, sofern sie denn bestehen, wenig, da die Polizei gar nicht weiss, welche Behörde ihr allenfalls relevante Informationen zur Verfügung stellen könnte. Sammelanfragen ohne stichhaltige Gründe bieten keine Alternative, da sie die Voraussetzung für Amtshilfeersuchen nicht erfüllen.

Der Verzicht auf die Einleitung eines Strafverfahrens und das fehlende Melderecht führen derzeit dazu, dass die Polizei vielfach keine Kenntnis von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft hat. Dies ist indessen die grundlegende Voraussetzung für ein funktionierendes Fallmanagement zur Verhütung schwerer zielgerichteter Gewalttaten. Aus diesem Grund sind Angestellte von Gemeinden und des Kantons zu ermächtigen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Polizei Gefährdungsmeldungen zu machen, ohne sich dadurch dem Vorwurf einer Amtsgeheimnisverletzung auszusetzen. Aus naheliegenden Gründen wird dasselbe Melderecht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes wie beispielsweise Ärzten erteilt. Gestützt auf das vorgeschlagene Melderecht steht den Angehörigen des fraglichen Personenkreises die Möglichkeit offen, der Polizei unabhängig von einem Strafverfahren eine Gefährdungsmeldung zu erstatten. Das geltende Melderecht nach Paragraph 19 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes beschränkt sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität. Zur Umsetzung eines wirkungsvollen BM erweist es sich als allzu eng. Wir schlagen eine entsprechende Erweiterung vor, so dass beispielsweise auch Wahrnehmungen gemeldet werden dürfen, welche auf Straftaten gegen die Freiheit (insbesondere Freiheitsberaubung und Entführung) und auf gemeingefährliche Delikte schliessen lassen.

Die anschliessende Prüfung und Einleitung der erforderlichen Massnahmen obliegen der Polizei. Ziel ist es, allenfalls interdisziplinär mit anderen Fachpersonen Straftaten zu verhüten und die konkrete Gefahrensituation zu beruhigen.

2.1.7.5 Formell-gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung

Der geltende Paragraph 21 der Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -speicherung vom 01. April 2003 (PoIDaVO; BGS 511.13) berechtigt die Polizei zur Erfassung und Bearbeitung von Daten über Personen mit grosser Gewaltbereitschaft. Diese Kompetenz, welche für ein wirkungsvolles BM unerlässlich ist, wird neu auf Gesetzesstufe erteilt.

2.1.8 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

Die Verhütung und Ahndung von Straftaten ist eine der Hauptaufgaben der Polizei. In der Schweiz ist die Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung und gezielter Kontrolle von Personen und Fahrzeugen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im nationalen Polizeifahndungssystem RIPOL gesetzlich geregelt (Art. 15 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 [BPI; SR 361]). Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ; Amtsblatt der EU Nr. L 239 vom 22/09/2000 S. 0019 - 0062) sieht eine entsprechende Aus-

schreibung für den Schengen-Raum vor: Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle in das Schengener Informationssystem (SIS) aufgenommen werden.

Die anschliessende Durchsuchung erfolgt nach Massgabe des nationalen Rechts (Art. 99 Abs. 5 SDÜ). Nach Artikel 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 07. Mai 2008 (N-SIS-Verordnung; SR 362.0) ist die Ausschreibung von Personen, Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung nur zulässig, soweit das kantonale Recht diese Massnahme vorsieht. Auch eine Übermittlung der durch die kantonalen Behörden erhobenen Informationen an den ausschreibenden Schengen-Staat kommt nur in Betracht, soweit das kantonale Recht die verdeckte Registrierung vorsieht (Art. 34 Abs. 2 N-SIS-Verordnung). Auch in anderen Kantonen ist der Erlass einer entsprechenden Norm in Vorbereitung.

Die vorliegende Bestimmung stellt die nötige Rechtsgrundlage dar.

2.1.9 Observation

Die StPO regelt die Observation an allgemein zugänglichen Orten, das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen sowie den Einsatz technischer Überwachungsgeräte im Rahmen eines Strafverfahrens (Art. 282 f. und 280 f.). Diese Bestimmungen gelten, sobald ein geringer Anfangsverdacht besteht. Fehlt es an diesem, sind Observationen mangels Rechtsgrundlage nicht zulässig. Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Dementsprechend ist unbestritten, dass der Polizei die Möglichkeit der Überwachung von Personen und Sachen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen offen stehen muss. Denn dieser Zweck lässt sich unter Umständen lediglich durch gezielte Überwachungsmassnahmen erreichen.

Zu denken ist etwa an die präventive Bekämpfung des illegalen Drogenhandels an notorisch bekannten Orten. Erkennbare Polizeipatrouillen vermögen zur Verhinderung der Szenenbildung zwar einen wichtigen Beitrag zu leisten. Ergänzend dazu muss die Polizei potentielle Drogendealer eine gewisse Zeit lang verdeckt beobachten können, um sie frühzeitig und wirksam am Verkauf illegaler Drogen hindern zu können.

Um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen, haben die meisten Polizeigesetze anderer Kantone zwischenzeitlich eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Vornahme derartiger Einsätze geschaffen. Mit dem neuen Paragraphen 36^{ter} schlagen auch wir eine entsprechende formell-gesetzliche Grundlage vor. Den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend werden überdies die umgehende Auswertungspflicht sowie die maximale Aufbewahrungsdauer allfälliger Aufzeichnungen festgelegt.

2.1.10 Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

Auch dabei handelt es sich um ein bewährtes Instrument, dessen Einsatz bislang in einem Dienstbefehl geregelt war. Wiederum aus rechtsstaatlichen Gründen wird der Polizei nunmehr auf Gesetzesstufe die Ermächtigung erteilt, im Zusammenhang mit Veranstaltungen (beispielsweise Sportanlass, Kundgebung) unter bestimmten Voraussetzungen an allgemein zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen und Personengruppen zu machen. Die Aufzeichnungen dienen der Beweissicherung.

2.1.11 Verdeckte Vorermittlung

2.1.11.1 Weggefallene Rechtsgrundlage für präventive verdeckte Ermittlungen

Mit Inkrafttreten der StPO am 01. Januar 2011 ist im Bereich der verdeckten Ermittlung eine Gesetzeslücke entstanden, weil die StPO die bisherige Regelung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) nicht vollständig übernommen hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Darlegung der Problematik in unserer Stellungnahme zum Auftrag überparteilich: Standesinitiative: Schaffung einer Rechtsgrundlage für verdeckte Ermittlungen gegen Pädophile auf Bundesebene (RRB Nr. 2011/2194 vom 24. Oktober 2011).

Die Unerlässlichkeit, die Polizei zur Abwehr von schweren Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen verdeckt (vor)ermitteln zu lassen, ist unbestritten. Diese Überzeugung dürfte auch Beweggrund für den genannten parlamentarischen Auftrag gewesen sein. Mit unserer dazu verfassten Stellungnahme haben wir bereits angezeigt, dass wir eine entsprechende Bestimmung im KapoG zu schaffen gedenken, damit dem öffentlichen Interesse an einem möglichst frühzeitigen Erkennen und Verhüten von Straftaten Rechnung getragen werden kann.

Mehrere Kantone haben in der Zwischenzeit als Ersatz für die aufgehobenen BVE-Bestimmungen kantonale Regelungen für die verdeckte präventive Ermittlung geschaffen beziehungsweise prüfen die Schaffung solcher Bestimmungen (beispielsweise Aargau, Bern, Obwalden, Schwyz, Thurgau, Waadt und Zug). Andere Kantone sind skeptisch und streben eine Regelung im Bundesrecht an. Entsprechende parlamentarische Vorstösse wurden auf Bundesstufe eingereicht.

2.1.11.2 Verdeckte Ermittlung in der StPO (VE-StPO)

Zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zur Präzisierung des Anwendungsbereichs der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung (VE-StPO) wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Wir haben mit RRB Nr. 2011/1927 vom 13. September 2011 Stellung dazu genommen.

Die Bestimmungen des VE-StPO sind noch nicht beschlossen. Über die letztlich verabschiedete Ausgestaltung lassen sich im jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen machen. Im Grundsatz dürften sich die Vorschläge allerdings als mehrheitsfähig erweisen. Demnach dürfte die verdeckte Ermittlung nach StPO nicht nur präziser definiert werden. Vielmehr ist auch der Erlass von Bestimmungen über die sogenannte verdeckte Fahndung im Rahmen eines Strafverfahrens vorgesehen. Im Unterschied zur verdeckten Ermittlung ist die verdeckte Fahndung zulässig, sobald ein vager Anfangsverdacht vorliegt. Ausserdem zeichnet sich diese durch eine geringere Eingriffsintensität aus.

2.1.11.3 Notwendigkeit einer kantonalen Regelung

Festzuhalten ist, dass eine wie auch immer ausgestaltete Ergänzung der StPO den Erlass kantonalen Bestimmungen über die präventive verdeckte (Vor)Ermittlung nicht ersetzen kann, da die StPO grundsätzlich nur auf Strafverfahren Anwendung findet. Will man die Polizei ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens und ohne konkreten Anfangsverdacht verdeckt (vor)ermitteln lassen, beispielsweise zur Verhinderung von Kinderpornografie in Chatrooms, ist - gleichsam zur Ergänzung des VE-StPO - der Erlass entsprechender kantonalen Bestimmungen nötig. Denn auf Bundesebene ist nicht vorgesehen, verdeckte Ermittlungshandlungen auch für den sicherheitspolizeilichen Zweck der Gefahrenabwehr zu regeln. Solange es (noch) an einem konkreten Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person fehlt beziehungsweise solange sich ein solcher erst noch konkretisieren muss, ist selbst nach der erwähnten Revision der StPO weder eine verdeckte Ermittlung noch eine verdeckte Fahndung gestützt auf die StPO zulässig. Dazu

bedarf es vielmehr eines entsprechenden Erlasses durch den kantonalen Gesetzgeber. Dies umso mehr, als die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK), mit welcher die Polizei Kanton Solothurn in diesem Bereich eng zusammenarbeitet, lediglich verdachtsunabhängige Recherchen im Internet (sogenanntes Monitoring), nicht aber Ermittlungen durchführt.

2.1.11.4 Empfehlungen der KKJPD

Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) haben sich sowohl mit der gerichts- als auch mit der sicherheitspolizeilichen verdeckten Ermittlung auseinandergesetzt.

Der Vorstand KKJPD erachtet eine Regelung betreffend verdeckter Fahndung im präventiven Bereich (und somit im kantonalen Recht) als sinnvoll und empfiehlt den Kantonen, eine entsprechende Regelung im Sinne eines im Frühjahr 2011 erarbeiteten konkreten Vorschlags (nachfolgend Musterlösung) zu schaffen. Die Kantone sollen in ihren Erlassen möglichst denselben Wortlaut verwenden, so dass kantonsübergreifende präventive verdeckte Fahndungen ohne Probleme möglich sind. Sie sind überdies gehalten, die verdeckte Fahndung derart zu regeln, dass die Massnahme ohne gerichtliche Genehmigung zulässig ist.

2.1.11.5 Fazit

Die Bestimmungen verschiedener Kantone entsprechen sowohl begrifflich als auch inhaltlich nicht der Musterlösung: Es werden Begriffe wie verdeckte Ermittlung und verdeckte Vorermittlung, nicht aber verdeckte Fahndung verwendet. Bezüglich konkreter Ausgestaltung bestehen beträchtliche Unterschiede. Teilweise können verdeckt Ermittlende mit einer Legende ausgestattet werden und es kann ihnen, entsprechend der Regelung in der StPO, Anonymität zugesichert werden.

2.1.11.6 Unsere Haltung

Wir teilen die Ansicht der KKJPD sowie der meisten anderen Kantone: Die erkannte Gesetzeslücke ist durch eine kantonale Regelung zu schliessen. Das frühzeitige Erkennen von Straftaten und die Gefahrenabwehr sind geradezu klassische Polizeiaufgaben. In einem gewissen Umfeld (beispielsweise Internet) und bei bestimmten Deliktsformen (Drogenhandel) ist es unerlässlich, der Polizei das Instrument der verdeckten Vorermittlung zuzugestehen.

Entschieden haben wir uns für den Begriff der „Verdeckten Vorermittlung“, weil uns der im VE-StPO und auch von der KKJPD verwendete Begriff der „Verdeckten Fahndung“ für die Vornahme von Ermittlungshandlungen nicht sachgerecht erscheint: „Fahndung“ ist ein technischer Fachbegriff, welcher in der Polizeisprache im Zusammenhang mit der Suche nach Personen oder Sachen verwendet wird. Auch Artikel 210 StPO verwendet „Fahndung“ in diesem Sinn. Die „verdeckte Fahndung“ nach VE-StPO und Musterlösung hingegen meint nicht die Suche nach einer bestimmten Person. Mit dem von uns vorgeschlagenen (und auch in anderen Kantonen verwendeten) Begriff der „Verdeckten Vorermittlung“ können Missverständnisse vermieden werden; davon profitiert letztlich auch die Rechtssicherheit. Bezüglich Wahl des Begriffs der „Vorermittlung“ siehe Ziffer 7.15.2.

Die neue Bestimmung schafft demnach die erforderliche Rechtsgrundlage für die Vornahme präventiver verdeckter Vorermittlungshandlungen, so dass Vorbereitungen von Straftaten erkannt und diese verhütet werden können. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Generalverdachts in sachlicher Hinsicht oder das Bestehen von Anzeichen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

Die Polizei Kanton Solothurn wird im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung über die durchgeführten Massnahmen nach den Paragrafen 35^{bis} ff., 36^{ter}, 36^{quater} und 36^{quinqüies} Auskunft erteilen.

2.1.12 Änderungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

2.1.12.1 Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten

Der Kanton Solothurn war 2005 einer der ersten Kantone, welcher Rückkehrverbote im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt hat. Paragraf 37^{bis} Absatz 1 KapoG sieht eine maximale Dauer von 10 Tagen vor. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass es sich dabei um eine kurze Frist handelt: Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sehen 12 Tage vor, Bern und Zürich 14 Tage und der Kanton Aargau gar 20 Tage. Insbesondere in Rückmeldungen der Opferhilfestelle an die Polizei Kanton Solothurn wird moniert, die geltende Frist sei zu kurz bemessen. Erfahrungen zeigen, dass der gefährdeten Person die Frist kaum ausreicht, um sich umfassend beraten zu lassen und sich über die einzuleitenden Schritte klar zu werden. Wird das Rückkehrverbot an einem Freitag verfügt, verkürzt sich die zur Verfügung stehende Zeit zusätzlich, da am Wochenende keine Möglichkeit besteht, die Dienste von Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Aus diesem Grund wird die maximal zulässige Dauer von Rückkehrverboten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf 14 Tage verlängert.

2.1.12.2 Veröffentlichung des Rückkehrverbots im Amtsblatt

Die Polizei ist nach Paragraf 37^{ter} KapoG verpflichtet, der wegzuweisenden Person die entsprechende Verfügung schriftlich zu eröffnen; diese tritt sofort in Kraft. In der Praxis ist die wegzuweisende Person jedoch für die Polizei nicht immer greifbar. Die Verfügung kann somit nicht eröffnet werden und sie entfaltet keine Rechtswirkung. Der wegzuweisenden Person ist es auf einfachste Weise möglich, die Geltung eines als notwendig erachteten Rückkehrverbots zu hintertreiben. Dadurch sind Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung gefährdet.

Indem - sofern notwendig und im Sinne einer ultima ratio - das Rückkehrverbot im Amtsblatt publiziert werden kann, ist auch in solchen Fällen die Eröffnung und somit die Geltung des Rückkehrverbots sichergestellt. Die Bestimmung ist Paragraf 4 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich vom 19. Juni 2006 (GSG; LS 351) nachgebildet.

Publizierte Verfügungen können erst im Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Rechtskraft erlangen. Aus diesem Grund ist der bestehende Paragraf 37^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG an die neue Eröffnungsart anzupassen.

2.1.12.3 Notwendige Anpassung an das ZGB

Am 01. Juli 2007 ist Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Kraft getreten. Damit regelt das Bundesrecht die zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen abschliessend. Die klagende Person kann bei Gericht unter anderem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der gemeinsamen Wohnung auszuweisen (Absatz 2).

Die bestehenden Paragrafen im KapoG, welche die Wegweisung und das Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt regeln (§§ 37^{bis} ff.), sind am 01. August 2005 in Kraft getreten, mithin rund zwei Jahre vor der erwähnten ZGB-Bestimmung. Die beiden Erlasse ergänzen sich, indem die Kantone nach Artikel 28b Absatz 4 ZGB gehalten sind, eine Behörde zu bezeichnen, welche im Krisenfall eine sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann. In den meisten Kantonen ist dies Aufgabe der Polizei.

Paragraf 37^{sexies} KapoG, welcher unter bestimmten Voraussetzungen gleichsam automatisch die Verlängerung des durch die Polizei verfügten Rückkehrverbotes vorsieht, hält vor der bundesrechtlichen Bestimmung nicht mehr Stand. Aus diesem Grund ist er ersatzlos aufzuheben.

2.1.13 Feuerverbot

Aufgrund anhaltender Trockenheit und der dadurch entstandenen akuten Waldbrandgefahr musste der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn seit 2003 mehrfach, zuletzt 2011, ein zeitweiliges Feuerverbot erlassen. Die Verbote erfolgten jeweils in enger Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Umwelt sowie dem Kantonalen Führungsstab. Die Bevölkerung wurde via Einwohnergemeinden und Medien informiert. Sie hat sich jeweils zu überwiegenderen Teilen an die Verbote gehalten; es wurden kaum Widerhandlungen festgestellt. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. April 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz; BGS 618.111) enthält Vorschriften über die allgemeine Pflicht im Umgang mit Feuer und Licht. In den Paragrafen 60 und 90 sind Straftatbestände aufgelistet.

Das in Form einer Allgemeinverfügung erlassene Feuerverbot stützte sich auf die polizeiliche Generalklausel nach Paragraf 26 KapoG sowie die Paragrafen 1, 6 und 7 der Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe vom 01. Mai 1984 (Kantonale Sprengstoffverordnung; BGS 512.251). Paragraf 1 dieser Verordnung erteilt der Polizei Kanton Solothurn unter Aufsicht des Departements des Innern die allgemeine Zuständigkeit für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe. Paragraf 6 sieht lediglich ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk bei Brandgefahr, nicht aber ein allgemeines Verbot vor, in Wäldern, an Waldrändern und anderen besonders gefährdeten Gebieten ein Feuer zu entfachen und Grillgeräte zu betreiben. Paragraf 7 regelt den Rechtsschutz.

Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zum Erlass von Feuerverboten ist nötig, da das Bundesgericht polizeiliche Massnahmen gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nur bei unvorhersehbaren Notfällen zulässt. Ihre Anrufung ist auf Fälle beschränkt, in denen keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung diejenigen Mittel definiert, welche zur Begegnung der konkreten Gefahr eingesetzt werden dürfen. Sie kann hingegen nicht angerufen werden, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert werden (BGE 130 I 369 E.7.3). Demzufolge hat sich bei Gefahrensituationen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten, das staatliche Handeln dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechend auf eine formell-gesetzliche Grundlage zu stützen. Da die Gefahr von (Wald-)bränden auch in Zukunft auftreten und sich der Erlass von Feuerverboten demzufolge erneut als nötig erweisen dürfte, wird hiermit die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen.

2.2 Änderung des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

2.2.1 Geltende und geplante Bestimmungen im eidgenössischen Recht

2.2.1.1 Die geltende Bestimmung

Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz; SR 680), Stand 01. Juni 2011, verbietet den Kleinhandel mit gebranntem Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Die Bestimmung bezieht sich auf gebrannte Wasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 und auf Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 3 des Alkoholgesetzes, d.h. sowohl auf alkoholische Getränke ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent als auch auf sogenannte Alcopops, welche einen Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 15 Volumenprozent aufweisen.

2.2.1.2 Die geplanten Bestimmungen

Am 25. Januar 2012 hat der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes (Spirituosensteuergesetz und Alkoholhandelsgesetz) verabschiedet. Die Vorlage bezweckt unter anderem eine Stärkung des Jugendschutzes. Sie enthält unter anderem die Verankerung altersabhängiger Abgabebeschränkungen (Spirituosen nur an Personen über 18 Jahre, die übrigen alkoholischen Getränke nur an Personen über 16 Jahre) und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung und Durchführung von Alkohol-Testkäufen. Die Einführung eines Nachtregimes reduziert die Zahl der Alkohol-Verkaufsstellen und nimmt die Billigangebote von Alkohol in der Nacht vom Markt. Wann die vorgesehenen Massnahmen in Kraft treten werden, ist derzeit ungewiss.

2.2.2 Geltende Bestimmung im kantonalen Recht

Paragraf 15 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 09. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) untersagt grundsätzlich die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren. Paragraf 34 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzes verbietet die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren durch Betriebe, denen ein Alkoholpatent erteilt wurde. Ausserdem ist die Bewirtung von Jugendlichen unter 16 Jahren mit alkoholhaltigen Getränken verboten. Der Geltungsbereich des Wirtschaftsgesetzes beschränkt sich auf den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.

2.2.3 Notwendigkeit einer Verbotsnorm

Die Anzahl Jugendlicher, welche infolge übermässigen Alkoholkonsums hospitalisiert werden mussten, hat in den letzten Jahren zugenommen¹. Auch im Kanton Solothurn kommt es vermehrt vor, dass Jugendliche von der Polizei stark betrunken angetroffen werden. Ohne entsprechende Verbotsnorm ist es der Polizei nicht möglich, die noch nicht konsumierten alkoholischen Getränke sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der kurz- und langfristigen Schäden eines vorzeitigen und übermässigen Alkoholkonsums gebietet es der Jugendschutz, die Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige auf massvolle Weise zu regeln. Zudem ist bei den meisten gewalttätigen Auseinandersetzungen (übermässiger) Alkoholkonsum im Spiel. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der unter Ziffer 2.2.1.2 genannten Bundesbestimmungen ungewiss ist und die geltenden eidgenössischen und kantonalen Normen lediglich über einen beschränkten Geltungsbereich verfügen (Beschränkung auf gebrannte Wasser und sogenannte Alcopops beziehungsweise auf den Handel), schlagen wir eine Verbotsnorm vor, wie sie auch der Kanton Bern kennt.

Das EG StGB ist mit eine Bestimmung zu ergänzen, welche insbesondere die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige verbietet. Sie findet lediglich auf Personen Anwendung, welche nicht die elterliche Obhut innehaben. Diese, nicht die Jugendlichen, werden mit Busse bestraft, wenn sie Minderjährigen alkoholische Getränke abgeben. Die Freiheit der Inhaber der elterlichen Obhut, ihre Kinder im massvollen Umgang mit Genussmitteln wie Alkohol zu unterrichten, wird nicht eingeschränkt, denn auf sie trifft das Verbot ausdrücklich nicht zu. Als verhältnismässig erweist sich die Bestimmung überdies, weil sie sowohl eine vom Alkoholgehalt als auch vom Alter des Jugendlichen abhängige Unterscheidung vornimmt.

Trifft die Polizei fortan auf Jugendliche, welche im Besitz alkoholischer Getränke sind, welche ihnen aufgrund des Alkoholgehalts einerseits und ihres Alters andererseits nicht hätten abgegeben werden dürfen, erfolgt eine entsprechende Anzeige gegen die abgebende Person. Im

¹ Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme, Jugendschutz und Alkohol, Mai 2005

Rahmen dieses Strafverfahrens ist es zulässig, die noch nicht konsumierten Getränke gestützt auf die StPO sicherzustellen. Unabhängig von einem Strafverfahren und unabhängig von der Erwerbart (im Handel erworben oder unentgeltlich erhalten) wird die Polizei aus Gründen des Jugendschutzes bei minderjährigen Personen, welche im öffentlichen Raum ohne Begleitung einer obhutsberechtigten Person Alkohol konsumieren, diesen fortan sicherstellen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren gilt dies für sämtliche alkoholische Getränke, bei unter 18 Jahre alten Personen für gebrannte Wasser beziehungsweise Spirituosen sowie für Alcopops.

3. Zum Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

Am 01. Januar 2010 ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in Kraft getreten. Dieses sieht als zulässige Massnahme der Polizei den Erlass von Rayonverboten und Meldeauflagen sowie die Inhaftnahme vor. Die genannten Massnahmen sind in Form beschwerdefähiger Verfügungen zu erlassen. Zur Bekämpfung von Gewalt im fraglichen Zusammenhang war es bislang im Kanton Solothurn lediglich nötig, von der mildesten Massnahme Gebrauch zu machen: Bis September 2011 wurden 15 Rayonverbote ausgesprochen. Für das Verfassen einer derartigen Verfügung (inkl. Vornahme der erforderlichen Vorabklärungen und Gewährung des rechtlichen Gehörs) beansprucht ein Polizist des mittleren Kadern durchschnittlich rund 4 Stunden.

Mangels gesetzlicher Grundlage konnten diese Kosten bislang nicht dem Verursacher überbunden werden. Demgegenüber erheben andere Konkordatskantone gestützt auf entsprechende Grundlagen eine Gebühr. Diese bewegt sich zwischen 100 und 500 Franken. Im Mai 2011 hat die KKJPD den Kantonen empfohlen, zur Deckung der Kosten eine Gebühr zu verlangen, sofern eine entsprechende rechtliche Grundlage besteht. Falls es an einer solchen fehlt, wird der möglichst rasche Erlass empfohlen, so dass vergleichbare Gebühren erhoben werden können.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung kommen wir dieser Empfehlung nach. Sie dient dem einheitlichen Vollzug des Konkordats. Überdies entspricht sie der konsequenten Umsetzung des Verursacherprinzips.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1 XXX

4.2 Erwägungen, Alternativen

5. Verhältnis zur Planung

Im integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2013-2016 (Botschaft und Entwurf, RRB Nr. 2012/932 vom 08. Mai 2012) haben wir unter Ziffer 3.5.3.1 (öffentliche Sicherheit) die nunmehr vorliegende Revision des KapoG in Aussicht gestellt. Ziffer 3.5.3.3 (soziale Sicherheit) erklärt u.a. die rechtzeitige Bekämpfung von Gewalterscheinungen in unserer Gesellschaft zum politischen Ziel. Neben der Durchführung geeigneter Präventionsmassnahmen gilt es, die objektive Sicherheit zu gewährleisten, Straftaten zu verhüten, den Opfer- und Jugendschutz zu erhöhen sowie den gerichtlichen Rechtsschutz zu stärken. Die einzelnen Massnahmen wie beispielsweise die verdeckte Vorermittlung und die Umsetzung des im IAFP ausdrücklich erwähnten Bedrohungsmanagements sind geeignet, zur Realisierung der genannten Ziele beizutragen.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Bei der Vorlage handelt es sich primär um eine Nachführung des KapoG, um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen. Abgesehen von den Paragrafen 35^{ter} und ^{quater}, 36 Absatz 1^{bis} und 37^{ter} Absatz 1^{bis} KapoG erteilen die Änderungen den staatlichen Behörden keine neuen Befugnisse. Vielmehr erhalten bereits bislang ausgeübte Aufgaben die notwendige formell-gesetzliche Grundlage. Auch die detailliert geregelten Abläufe nach den Paragrafen 34^{ter} ff. entsprechen weitgehend der heutigen Praxis. Abgesehen von der Umsetzung des BM ist demnach nicht mit grossen personellen und finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Welchen Mehraufwand für die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizeien allenfalls das neue Abgabeverbot alkoholischer Getränke an Minderjährige nach sich ziehen wird, ist schwer abzuschätzen. Mit erheblichen finanziellen Konsequenzen ist indessen nicht zu rechnen.

Aufgrund des Mengengerüsts gehen wir nicht davon aus, dass die Stärkung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit dem Polizeigewahrsam sowie die beiden weiteren neuen Aufgaben des Haftrichters (Genehmigung der Fortsetzung einer Observation und der Anordnung einer verdeckten Vorermittlung) zu nennenswerten personellen und finanziellen Konsequenzen führen werden. Sollte es zu zahlreichen zusätzlichen Verfahren vor dem Haftgericht kommen, wären dessen personelle Ressourcen entsprechend anzupassen.

6.2 Vollzugsmassnahmen

Infolge der geringen materiellen Neuerungen, welche die Vorlage tatsächlich beinhaltet, sind keine umfangreichen Vollzugsmassnahmen notwendig. Die internen Abläufe sind, abgesehen vom BM, bereits heute weitgehend definiert und bekannt.

6.3 Wirtschaftlichkeit

Die Vorlage schafft weitestgehend die gesetzlichen Grundlagen für Massnahmen, welche die Polizei bereits heute aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen notwendigerweise zu ergreifen hat, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung effizient zu gewährleisten. Die Massnahmen kommen in Bereichen wie beispielsweise der verdeckten Vorermittlung zum Tragen, in denen der Bundesgesetzgeber den Kantonen einen entsprechenden Rechtssetzungsspielraum belässt.

6.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 03. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt (ökologisch), Wirtschaft (ökonomisch) und Gesellschaft (sozial) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat diesen Auftrag mit RRB Nr. 2009/2293 vom 07. Dezember 2009 umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte einen erheblichen Einfluss haben könnte.

In ökologischer Hinsicht wird die Vorlage keine erheblichen Auswirkungen nach sich ziehen.

Sozial dürfte insbesondere der Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht als Voraussetzung für eine Anstellung als Korpsangehöriger positive Auswirkungen haben. Einerseits handelt es sich bei der Bereitschaft des Kantons, geeignete Bewerber in die den Staat repräsentierende Polizei auf-

zunehmen, um eine per se der Integration dienende Massnahme. Andererseits dürften ausländische Korpsangehörige besseren Zugang zur ausländischen Wohnbevölkerung finden. Eine verbesserte Zusammenarbeit dieser Bevölkerungskreise mit der Polizei dürfte negativen Entwicklungen hin zu Parallelgesellschaften entgegenwirken. Dementsprechend ist von einer positiven Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit auszugehen. Letztlich dürfte dies auch positive ökonomische Folgen nach sich ziehen.

Auch die Umsetzung des BM zeigt primär positive Auswirkungen im sozialen Bereich. Allerdings dürfte sich eine erfolgreiche und effiziente Umsetzung durchaus auch ökonomisch auszahlen. Weniger schwere Gewaltdelikte verursachen geringere (direkte und indirekte) Folgekosten.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

7.1 Zur ersatzlosen Streichung von § 8 Abs. 1 KapoG

Die Bestimmung steht nicht in Einklang mit den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, wonach die einzelne Amtsstelle im Rahmen der Vorgaben von Kantons- und Regierungsrat über den Personalbestand zu entscheiden hat. Die Bestimmung ist dementsprechend ersatzlos aufzuheben. Die Sachüberschrift wird dem Inhalt des verbleibenden Absatzes 2 angepasst und lautet neu „Polizeikorps“.

7.2 § 8 Abs. 2 Satz 2 KapoG

Aus systematischen Gründen wird dieser Satz in Paragraf 13 Absatz 1 überführt (siehe Ziffer 7.3). Inhaltlich erfährt er keine Änderung. Die Sachüberschrift von § 8 wurde dem verbleibenden Inhalt entsprechend angepasst.

7.3 § 10 Abs. 1 KapoG und § 13 Abs. 1 KapoG

In beiden Bestimmungen entfällt die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts, so dass fortan sowohl in die Polizeischule als auch in das Polizeikorps ausländische Staatsangehörige aufgenommen werden können. Die genannten Grundvoraussetzungen entsprechen Paragraf 16 StPG.

Paragraf 13 Absatz 1 erfährt eine weitere Änderung, indem Satz 2 aus folgendem Grund ersatzlos gestrichen wird: Im Juni 2012 hat die Prüfungskommission des Schweizerischen Polizei-Instituts das Reglement für die Berufsprüfung Polizist mit eidgenössischem Fachausweis geändert. Die Änderungen wurden vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt. Insbesondere ist der Abschluss einer Polizeischule nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung. Vielmehr sind neu auch Personen mit einer gleichwertigen Fachausbildung wie beispielsweise Grenzwächter zugelassen. Grundsätzlich wird der Kanton Solothurn weiterhin Absolventen der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch anstellen. Aus Gründen der betrieblichen Flexibilität muss es allerdings möglich sein, auch geeignete Personen mit einer polizeiverwandten Ausbildung anzustellen, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung bestanden haben. An diesem Erfordernis wird unverändert festgehalten. Die Überführung dieser Voraussetzung in Paragraf 13 Absatz 1 Satz 2 (bislang Paragraf 8 Absatz 2 Satz 2) hat einzig systematische Gründe (siehe Ziffer 7.2).

7.4 § 31 Abs. 5 KapoG: Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams

Artikel 5 Ziffer 4 EMRK bestimmt, dass jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, das Recht hat, dass ein Gericht raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entscheidet und im Fall der Widerrechtlichkeit seine Entlassung anordnet. Artikel 31 Absatz 4 BV hält darüber hinaus fest, dass jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, das Recht hat, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit

keit des Freiheitsentzugs. Diese Bestimmung beschränkt sich nicht wie die Konventionsbestimmung auf das Recht, auf Antrag hin so rasch als möglich eine gerichtliche Prüfung des Freiheitsentzugs zu gewährleisten. Vielmehr garantiert sie den Anspruch, jederzeit ein Gericht anzurufen; damit kommt ihr eine eigenständige Bedeutung zu (BGE 136 I 87 E. 6.5.2). Das Bundesgericht folgert, dass „der Richter jederzeit und somit direkt soll angerufen werden können, nicht bloss auf indirektem Wege nach Durchlaufen von weiteren Administrativinstanzen“. Der ordentliche Rechtsweg nach Paragraph 50 KapoG (Beschwerde gegen Verfügungen der Polizei an das Departement des Innern) genügt somit bezüglich Polizeigewahrsams nicht. Vielmehr bedarf es diesbezüglich eines unmittelbar einsetzenden gerichtlichen Rechtsschutzes.

Der Betroffene kann die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs beantragen und das Haftgericht entscheidet unter Berücksichtigung der konkreten Umstände sowie seiner personellen Ausstattung so rasch als möglich. Mit Blick auf die Systematik des KapoG bedeutet dies, dass die Möglichkeit der Überprüfung während der maximal zulässigen 24-stündigen Dauer des Gewahrsams gemäss § 31 Absatz 2 KapoG offensteht; das Urteil dürfte meist erst nach der Entlassung gefällt werden. Dem Antrag auf Überprüfung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, damit der Zweck der Massnahme, die Abwendung einer akuten Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erreicht werden kann. Aufgrund der Überprüfungsfrist ist nicht mit vielen Verfahren zu rechnen.

Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass das Antragsrecht auf gerichtliche Überprüfung nicht für andere polizeiliche Massnahmen wie beispielsweise die Zuführung Unmündiger oder Entmündigter (§ 32 KapoG) oder die Anhaltung und das Verbringen auf den Polizeiposten (§ 34 KapoG) gilt. Denn diese Massnahmen stellen keinen Freiheitsentzug, sondern lediglich eine Freiheitsbeschränkung dar; Artikel 31 Absatz 4 BV findet auf sie deshalb keine Anwendung. Für diese Massnahmen gilt weiterhin Paragraph 50 KapoG.

7.5 § 31^{bis} KapoG: Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Infolge der geänderten Rechtsgrundlagen sind die im geltenden Paragraphen 31^{bis} erwähnten Verweise auf das BWIS und die VWIS durch die neuen Artikel des Konkordats beziehungsweise der neuen Bundesverordnung zu ersetzen. Wegen der Verweise auf Bundesrecht einerseits und Konkordatsrecht andererseits drängt sich aus Gründen der Leserlichkeit eine Unterteilung des bestehenden Absatzes 1 in zwei Absätze auf. Damit der bestehende Absatz 2, welcher den Haftrichter als Prüfungsinstanz für den angeordneten Polizeigewahrsam bestimmt, unverändert bleiben kann, werden die Massnahmen des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams nach Konkordat neu im Absatz 1 aufgelistet, die Meldepflichten demgegenüber in einem neu geschaffenen Absatz 3. In der Sachüberschrift wird die Reihenfolge der genannten Erlasse entsprechend angepasst.

Es handelt sich lediglich um die redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen; inhaltlich erfährt der bestehende Paragraph 31^{bis} keine Änderung.

7.6 § 34^{bis} Abs. 1 KapoG: Durchsuchungen

Nach der geltenden Bestimmung bedarf es einer „erheblichen“ Gefahr, damit die Polizei Personen und Räume zwecks Gefahrenabwehr durchsuchen kann. Die Gründe, weshalb dieses Adjektiv ersatzlos zu streichen ist, wurden unter Ziffer 2.1.5 erläutert.

Die vorgeschlagene Formulierung, nach welcher derartige Durchsuchungen zulässig sind, wenn zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ein sofortiges Handeln nötig ist, mithin Gefahr im Verzug besteht, entspricht der bewährten Praxis. Die Polizei hat die Verhältnismässigkeit der Durchsuchung anhand der ihr bekannten Informationen im Zeitpunkt des Entscheids zu berücksichtigen. Erachtet sie die Durchsuchung zur Abwehr einer konkreten gegenwärtigen Gefahr als erforderlich, nimmt sie diesen nicht schwerwiegenden und lediglich vorübergehenden Eingriff zu

Gunsten der Sicherheit aller betroffenen Personen vor. Die vermeintliche Unrechtmässigkeit oder Unverhältnismässigkeit einer Durchsuchung kann wie bis anhin jederzeit beim Polizeikommando oder beim Departement gerügt werden.

Abgesehen von der ersatzlosen Streichung des Adjektivs „erheblich“ erfährt die Bestimmung keine Änderung.

7.7 § 34^{ter} KapoG: Sicherstellung

7.7.1 Allgemeines

Die Gründe für die Regelung in einem formellen Gesetz haben wir unter Ziffer 2.1.6 erörtert. Die Massnahme stellt eine sicherheitspolizeiliche Beschlagnahme dar, welche zum Schutz vor Gefahren erforderlich sein kann. Dementsprechend verfügen alle neuen Polizeigesetze über eine entsprechende Norm, welche der Polizei auch ausserhalb eines Strafverfahrens die Ermächtigung erteilt, unter gewissen Voraussetzungen Gegenstände sicherzustellen. Die Bestimmungen dienen dazu, die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Legalitätsprinzip erkannte Gesetzeslücke zu schliessen.

Die Praxis zeigt, dass nicht nur im Rahmen eines Strafverfahrens (beispielsweise zur Beweissicherung) die Wegnahme einer Sache und damit verbunden der vorläufige Entzug der Verfügungsgewalt über sie gegen den Willen des Berechtigten und allenfalls unter Anwendung von verhältnismässigem Zwang erforderlich sein kann; vielmehr kann sich diese Massnahme auch zur Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben nach KapoG als nötig erweisen.

7.7.2 Absatz 1: Gründe

Paragraf 34^{ter} Absatz 1 nennt in abschliessender Weise die möglichen Gründe für eine Sicherstellung. Sie sind alternativ zu verstehen. Entweder erweist sich die Sicherstellung als nötig, um eine Straftat zu verhüten (Buchstabe a), eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Buchstabe b) oder um Eigentumsverhältnisse abzuklären beziehungsweise Eigentümer vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen (Buchstabe c).

- Buchstabe a: Dabei geht es um die Ermöglichung wirksamen polizeilichen Einschreitens, bevor eine Straftat begangen wird. Sachen, die erfahrungsgemäss zur Deliktsbegehung geeignet sind, können präventiv sichergestellt werden. In der Praxis ist die Zulässigkeit der Sicherstellung aus Gründen der Straftatenverhütung unabdingbar. Denn die Beschlagnahme nach StPO ist nicht zulässig, solange die Schwelle zum strafbaren Versuch nach Artikel 22 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) beziehungsweise zu strafbaren Vorbereitungshandlungen nach Artikel 260^{bis} StGB noch nicht überschritten ist.

Gestützt auf Buchstabe a können beispielsweise Prepaid-SIM-Karten eines Providers von Fernmeldediensten, welche in hoher Zahl rechtmässig von einer Person erworben und anschliessend (gegen Bezahlung) Dritten überlassen wurden, sichergestellt (beziehungsweise beim Provider gesperrt) werden, sofern die Karten vermutungsweise im Drogenhandel verwendet werden.

- Buchstabe b: Die Berechtigung zur Sicherstellung aller Art von Gegenständen aus Gründen der Gefahrenabwehr ist nötig, da nicht für alle Sachen entsprechende spezialgesetzliche Normen bestehen. Bestehen spezialgesetzliche Bestimmungen (wie beispielsweise für Hunde, Sprengstoff, Gasflaschen und Gegenstände, welche unter das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, WG; SR 514.54] fallen), gehen diese der allgemeinen Bestimmung von Buchstabe b vor. Bei Personen indessen, die unter Verweis auf Gegenstände, welche eben nicht unter die Waffengesetzgebung fallen, eine latente Drohung ausgesprochen haben, konnte die Polizei bis anhin den Gegenstand nicht zwangsweise wegnehmen, sofern wegen der Drohung kein Strafantrag gestellt wurde.

Auch von Tieren kann eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgehen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass als Sachen i.S. von Paragraph 34^{ter} ff. auch Tiere gemeint sind.

Da es sich um eine präventive Massnahme handelt, welche überdies lediglich vorübergehender Natur ist, sind nicht allzu hohe Anforderungen an die gegenwärtige Gefahr zu stellen. Im Zweifelsfall hat die Polizei die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit höher zu gewichten als das Interesse der betroffenen Person, über die Sache zu verfügen. Demzufolge muss die Gefahr zwar als gegenwärtig, nicht aber als erheblich erscheinen. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ohne Sicherstellung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterbestehen oder eine solche innert nützlicher Frist eintreten würde, handelt es sich um eine gegenwärtige Gefahr, welche die Polizei abzuwehren beziehungsweise abzuwenden hat. Dabei genügt es, wenn aufgrund des Gegenstandes anzunehmen ist, dass dieser missbräuchlich verwendet werden oder eine Bedrohung darstellen könnte. Die Sicherstellung kann sich als notwendig erweisen, wenn die sachgemässe Verwendung oder eine fachgerechte und vor dem Zugriff Dritter geschützte Aufbewahrung aus bestimmten Gründen nicht mehr garantiert werden kann, beispielsweise weil sich die betroffene Person in einer psychischen Ausnahmesituation befindet.

Die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung kann auch von an sich harmlosen Gebrauchsgegenständen ausgehen. In solchen Fällen ist der Kontext ausschlaggebend: An einer Demonstration mitgeführte Fahrradketten, Spraydosen oder Japanmesser beispielsweise, welche anlässlich einer Personenkontrolle zum Vorschein kommen, sind von der Polizei unter Umständen sicherzustellen, damit mit diesen kein Schaden verursacht werden kann. Dasselbe gilt für mitgeführte Baseballschläger.

Sowohl bei Buchstabe a als auch b ist es unerheblich, ob sich die Sache rechtmässig im Besitz der betroffenen Person befindet. Entscheidend ist einzig, dass die fragliche Person tatsächlich über die Sache verfügt.

- Buchstabe c: Ferner ist die Sicherstellung zur Abklärung unklarer Eigentumsverhältnisse und zum Schutz der Sache vor Verlust oder Beschädigung zulässig. Als Beispiel für die erste Tatbestandsvariante sei die routinemässige Fahrzeugkontrolle erwähnt, bei welcher die Polizei Schmuckstücke feststellt, die nicht zum Erscheinungsbild der Fahrzeuginsassen passen. Obwohl Hinweise auf eine deliktische Herkunft in dieser ersten Phase fehlen, kann keiner der Kontrollierten seine Berechtigung glaubhaft machen.

Liegt ein Grund nach Buchstabe a - c für die Sicherstellung vor, hat sich diese Massnahme überdies im konkreten Einzelfall als verhältnismässig, d.h. insbesondere als notwendig, zu erweisen. Der Grund für die Sicherstellung ist der betroffenen Person anzugeben.

7.7.3 Absätze 2 und 3: Verzeichnis, Kennzeichnung und amtliche Verwahrung

Absatz 2 hält fest, dass die Polizei über die sichergestellte Sache ein Verzeichnis zu führen und der betroffenen Person auf Verlangen hin eine Kopie auszuhändigen hat.

Nach Absatz 3 sind die sichergestellten Sachen zu kennzeichnen. Die Sicherstellung führt zur amtlichen Verwahrung der Sachen.

7.8 § 34^{quater} KapoG: Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung

7.8.1 Absatz 1: Definitive Einziehung

Oftmals ist eine Rückgabe der sichergestellten Sache nicht möglich. Vielmehr ist sie aus Sicherheitsgründen endgültig einzuziehen. Gemäss Absatz 1 hat die sogenannte definitive Einziehung zu erfolgen, wenn eine Rückgabe die Sicherheit von Menschen gefährden würde. Praxisgemäss

erklären sich etliche Betroffene einsichtig und bereit, eine freiwillige Verzichtserklärung zu unterschreiben. Andernfalls hat die Polizei eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Der Rechtsschutz ist in Paragraph 50 KapoG geregelt.

7.8.2 Absätze 2 und 3: Verwertung und Vernichtung

Absatz 2 nennt die Gründe, welche eine Verwertung rechtfertigen. Die Verwertung selber erfolgt nach den Vorgaben der Paragraphen 8 - 10 der Verordnung über die Aufbewahrung, Vernichtung und Verwertung eingezogener Gegenstände vom 29. August 1978 (Konfiskationsverordnung; BGS 321.51).

Zu verwerten sind erstens definitiv eingezogene Sachen (Bst. a). Buchstabe b betrifft die immer häufiger vorkommenden Fälle, in denen die berechtigte Person eine sichergestellte Sache trotz schriftlicher Aufforderung nicht innert dreier Monate abholt. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen überbringt die Polizei die Sache der berechtigten Person. Die Polizei hat die berechtigte Person ausdrücklich auf die drohende Verwertung hinzuweisen. Verwertet werden ausserdem sichergestellte Sachen, auf welche niemand Anspruch erhebt (Bst. c). Ferner sind - analog zur Verordnung über die Verwertung von Fundgegenständen und die Verwendung des Erlöses vom 17. Dezember 1960 (Fundverordnung; BGS 212.555) - Gegenstände zu verwerten, bei denen die Verwahrung zu einer schnellen Wertverminderung führen würde (Bst. d), sowie wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sache mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre (Bst. e). Tiere sind nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe s der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) einem Tierheim zu übergeben. Damit ist sichergestellt, dass sich die Polizei auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann. Mit sachfremden Aufgaben wie der Aufbewahrung beziehungsweise Pflege von Gegenständen ist sie hingegen nicht zu betrauen.

Analog zu Paragraph 6 der Konfiskationsverordnung bestimmt Absatz 3, dass die Sache bei Unverwertbarkeit zu vernichten ist. Eine Vernichtung der Sache erfolgt ausserdem, wenn die Sache die Sicherheit von Menschen gefährdet.

Auch über die Verwertung beziehungsweise Vernichtung der Sache hat die Polizei in einer beschwerdefähigen Verfügung zu entscheiden.

7.8.3 Absatz 4: Verfahren

Verwertung und Vernichtung erfolgen nach der bereits erwähnten Konfiskationsverordnung; deren Bestimmungen kommen subsidiär zur Anwendung.

7.9 § 34^{quinquies}: Herausgabe der sichergestellten Sachen oder des Erlöses

7.9.1 Absätze 1 und 2: Herausgabe bei mehreren Ansprechern

Als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips gilt, dass die Sache herauszugeben ist, sobald der Grund der Sicherstellung weggefallen ist.

Grundsätzlich wird die Polizei die Sache derjenigen Person herausgeben, bei der sie sie sichergestellt hat (Abs. 1). Erheben mehrere Personen Anspruch auf die Sache, gilt Absatz 2. Diesfalls setzt die Polizei den Betroffenen eine angemessene Frist zur Anhebung einer gerichtlichen Klage. Die Herausgabe wird bis zu einem entsprechenden Urteil aufgeschoben. Wird keine Klage erhoben, erfolgt die Herausgabe nach Absatz 1.

7.9.2 Absätze 3 und 4: Herausgabe des Erlöses

Wurde die Sache verwertet, hat die Polizei der nach Absatz 2 berechtigten Person den Erlös herauszugeben (Abs. 3).

In zwei Fällen gilt dieser Grundsatz nicht (Abs. 4): Wurde die Verwertung gestützt auf Paragraph 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c rechtmässig vorgenommen, besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses. In diesem Sinne handelt es sich bei Absatz 4 um eine Ausnahme von Absatz 3.

Die Bestimmung hält vor der Eigentumsгарantie stand, da davon auszugehen ist, dass die berechnigte Person ihre Rechte an der Sache aufgegeben hat, es sich mithin um eine herrenlose Sache nach Artikel 664 und 718 ff. ZGB handelt. Herrenlose Sachen werden zum Eigentum erworben, indem sie jemand mit dem Willen, ihr Eigentümer zu werden, in Besitz nimmt. In diesen Konstellationen wurde demnach der Staat Eigentümer, welcher sie als solcher entschädigungslos vernichten kann.

7.10 § 34^{sexies} KapoG: Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung

7.10.1 Absätze 1 und 2: Herausgabe des Nettoerlöses und Vorleistungspflicht

Entsprechend dem Verursacherprinzip hat der Kostenverursacher für die staatlichen Aufwendungen für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung eine angemessene Gebühr nach Paragraph 95 GT zu entrichten, damit diese Sonderleistungen nicht von der Allgemeinheit via Steuergelder zu bezahlen sind. Derselbe Grundsatz gilt etwa auch im Waffengesetz (vgl. Art. 31 WG i.V.m. Art. 55 der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition; WV; SR 514.541). Beim herauszugebenden Erlös handelt es sich demnach um den Nettoerlös. Auch die Kosten für die Vernichtung können dem Gefährder überbunden werden. Bei einem freiwilligen Verzicht gilt die Kostenersatzpflicht aus Billigkeitsgründen hingegen nicht.

Mit Verweis auf das Störerprinzip nach Paragraph 27 KapoG wird klargestellt, dass es sich beim Rechnungsadressaten um diejenige Person handelt, welche die Polizei zur Sicherstellung veranlasst hat; dies muss nicht notwendigerweise der Eigentümer oder Besitzer der Sache sein.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage, um im Einzelfall die Herausgabe der Sache oder des Erlöses von der vorgängigen Bezahlung der Gebühr nach Absatz 1 abhängig machen zu können. Die Statuierung der Pflicht zur Vorauszahlung ist geeignet, Inkassokosten des Staates möglichst gering zu halten. Aus diesem Grund haben sinngemässe Bestimmungen vermehrt Eingang in verschiedene Bundeserlasse gefunden (vgl. Art. 57 WV sowie Art. 10 Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004; SR 172.041.1).

7.10.2 Absatz 3: Folgen der nicht fristgerechten Bezahlung

Wird die Gebühr nicht innert Frist bezahlt, wird die Sache verwertet beziehungsweise vernichtet. Allenfalls erhöht sich dadurch die zu entrichtende Gebühr und dem Störer wird eine entsprechend angepasste Rechnung zugestellt. Beahlt er auch diese nicht, gilt Paragraph 34^{quinquies} Absatz 4.

7.11 Bedrohungsmanagement

Die Gründe für die Notwendigkeit der Erarbeitung und Umsetzung des BM haben wir unter Ziffer 2.1.7 erläutert.

7.11.1 § 35^{bis} KapoG: Gefährderermahnung

7.11.1.1 Inhalt und Zweck

Zu den Gründen, weshalb wir den Erlass einer formell-gesetzlichen Grundlage vorschlagen, siehe Ziffer 2.1.7.2.

Gefährderermahnung ist ein polizeitaktischer Begriff beziehungsweise eine polizeitaktische Vorgehensweise. Damit ist das in einem konkreten Fall aufgenommene Gespräch oder die schriftliche Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Gefährder und die an ihn gerichtete Mahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu unterlassen, gemeint. Anknüpfend an vergangenes Verhalten will die Polizei auf die Rechtslage hinweisen, die Konsequenzen von Widerhandlungen aufzeigen und so auf ein gesetzeskonformes Verhalten hinwirken.

Der Betroffene soll in Kenntnis dieser Informationen möglichst von einem abweichenden Verhalten abgehalten werden. In der Regel werden die Betroffenen zu Hause (damit auch ein Eindruck der Lebenssituation gewonnen werden kann) oder aber am Arbeitsplatz beziehungsweise in der Schule oder an sonstigen Aufenthaltsorten aufgesucht.

Erfolgt die Ermahnung mündlich, was aus Gründen der Wirksamkeit meist der Fall ist, spricht man von einer Gefährderansprache. Erfolgt sie hingegen schriftlich, von Gefährderschreiben; solche verfasst die Polizei insbesondere bei Mitgliedern einer Gruppe oder Angehörigen einer Szene.

Insbesondere bei latenten, unterschweligen oder diffusen Drohungen und Beschimpfungen, welche nicht klarerweise tatbestandsmässig im Sinne von Artikel 180 StGB und Artikel 177 StGB sind, sowie wenn die geschädigte Person auf das Stellen eines Strafantrags verzichten will und mangels Vorliegens dieser Prozessvoraussetzung keine Ermittlungen nach StPO aufzunehmen sind, ist der Polizei die Ermächtigung zu erteilen, gestützt auf das KapoG präventiv die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies gilt umso mehr, wenn die Drohungen von einschlägig vorbestraften oder polizeilich bekannten Personen stammen.

Die Gefährderermahnung dient präventiv der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung. Sie ist gleichsam das mildeste Mittel, welches der Polizei im Rahmen des BM zur Verfügung steht. Verbunden mit einer Inaugenscheinnahme der Wohnverhältnisse kann sich die Polizei einen Eindruck über die konkrete Lebenssituation machen. Dieser wiederum ist für das Erstellen einer Gefahrenprognose hilfreich.

7.11.1.2 Abgrenzung zur Befragung nach § 35 KapoG

Richtet sich das Gespräch ermahnend auf das zukünftige Verhalten der betroffenen Person, um präventiv Straftaten zu verhüten, handelt es sich um eine Gefährderansprache.

Demgegenüber richtet sich die Befragung nach Paragraph 35 KapoG auf vergangene Sachverhalte, welche die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufzuklären hat. Diesfalls hat die Polizei die Informationspflichten nach Paragraph 35 Absatz 2 KapoG zu berücksichtigen. Die Grenze kann insbesondere bei Stalkern fließend sein.

7.11.1.3 Absatz 1: Gefährderermahnung am Wohnort des Gefährders oder auf dem Polizeiposten

Diese mildeste Form der Gefährderermahnung setzt voraus, dass der potentielle Gefährder Anlass zur Annahme gibt, dass er in absehbarer Zeit eine Straftat begehen wird. Es müssen demnach Hinweise vorliegen, dass vom Betroffenen eine Gefahr ausgeht. Die Hinweise müssen durch Tatsachen belegt sein, die für eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines möglichen

Schadenseintritts sprechen. Anlass zur Annahme kann sich aus konkreten Aussagen Dritter, beispielsweise Familienangehöriger, ergeben. Auch Äusserungen des Gefährders selbst können eine Ermahnung nach sich ziehen. Denkbar ist auch, dass entlassene Straftäter von der Polizei zu ermahnen sind, wenn sie beispielsweise ernstzunehmende Drohungen ausgestossen haben.

Die Hürde zur Durchführung einer Ermahnung darf nicht zu hoch sein. Die Polizei soll insbesondere bloss Informationsgespräche vornehmen können, ohne dass an die Schwere der potentiellen Straftat bestimmte Anforderungen gestellt werden. Demgegenüber muss bei Ermahnungen, welche einen Eingriff in Grundrechte darstellen, die vom potentiellen Gefährder ausgehende Gefahr entsprechend höher sein. Wenn die Polizei beispielsweise zur Erkenntnis gelangt, dass im Zuge einer geplanten Veranstaltung die Gefahr gewalttätiger Ausschreitungen besteht und eine sich auf vergangenes Verhalten erstellte Prognose ergibt, dass von einem bestimmten Teilnehmer die Gefahr für Rechtsverstösse ausgehen könnte, darf die Polizei diesen entsprechend ermahnen.

Neben den bereits erwähnten Anwendungsfällen haben sich Gefährderermahnungen in der Vergangenheit auch etwa im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, bei sogenannten Stalkern sowie bei unterschwelligem Drohungen gegen Behördenmitglieder als nützlich erwiesen. Auch im Vorfeld extremistischer Aktivitäten sowie als weitere Massnahme gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen übt die Gefährderermahnung eine Signalwirkung auf den Betroffenen aus. Ihm ist bewusst, dass er aus der Anonymität seiner Szene heraussticht und sich für den Fall einer Beteiligung an beziehungsweise der Vornahme von Gewalttaten einem dementsprechend erhöhten Entdeckungsrisiko aussetzt.

Im Übrigen ermöglicht die Gefährderansprache am Wohnort des Betroffenen eine Einschätzung über seine allgemeine Lebenssituation. Die Notwendigkeit, weitergehende Massnahmen zu treffen (beispielsweise Meldung an eine andere Behörde) ist dadurch besser abzuschätzen. Mitunter deshalb wird die Gefährderansprache grundsätzlich durch erfahrene Korpsangehörige der Polizei Kanton Solothurn durchgeführt.

Die Ansprache kann spontan oder nach Anmeldung erfolgen. Ein Aufsuchen in den Privaträumen ist nach den Bestimmungen des KapoG zulässig. Dazu ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Person nötig. Wird diese nicht erteilt oder das Gespräch verweigert, kann die Polizei unter Strafandrohung von Artikel 292 StGB eine Vorladung erlassen. Vorbehalten ist Absatz 2.

7.11.1.4 Absatz 2: Gefährderermahnung am Aufenthaltsort des Gefährders

Ermahnungen am Aufenthaltsort des Gefährders (beispielsweise Arbeitsplatz, Schule) greifen stärker in dessen Grundrechte ein, insbesondere da sie unter Umständen von Drittpersonen wahrgenommen werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip gehorchend sind sie deshalb nicht zulässig, wenn es um die Verhütung von Übertretungen geht. Vielmehr muss Anlass zur Annahme bestehen, dass der Betroffene ein qualifiziertes Delikt i.S. eines Verbrechens oder Vergehens (beispielsweise Mobbinghandlungen oder bei latenten Amokdrohungen in einer Schule) begehen wird. Selbstverständlich ist die Polizei dennoch gehalten, die Ermahnung am Wohnort durchzuführen, sofern dies zur Verhütung genügen sollte. Überdies kann die Ermahnung auch in solchen Fällen auf dem Polizeiposten durchgeführt werden.

7.11.1.5 Absatz 3: Schriftliche Ermahnung

Obwohl die nachhaltige Wirksamkeit vorrangig ein persönliches Gespräch verlangt, sind schriftliche Ermahnungen insbesondere als (Massen)Schreiben an Veranstalter im Vorfeld von Demonstrationen oder Partys denkbar.

7.11.2 § 35^{ter} KapoG: Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

7.11.2.1 Absatz 1: Orientierung potentieller Opfer

In gewissen Situationen genügt die Ermahnung des Gefährders nach Paragraph 35^{bis} alleine nicht aus, um eine drohende Gefahr für ein konkretes potentielles Opfer wirksam abzuwehren. Vielmehr kann eine Gefahrenkonstellation die Weitergabe von Personendaten des Gefährders an das potentielle Opfer nötig machen. Im Unterschied zu Paragraph 35^{bis} handelt es sich bei den Gefährdern nach Paragraph 35^{ter} gleichsam um qualifizierte Gefährder, d.h. um Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft. Vielfach wird die Polizei gerade nach einem Gespräch mit der betroffenen Person i.S. einer Gefährderansprache einschätzen können, ob von einer erhöhten Gewaltbereitschaft auszugehen ist. Zu denken ist etwa an ernstzunehmende Drohbriefe an Magistraten oder an Drohungen von Schülern gegen Mitschüler und Lehrer. Auch kann die Bestimmung wiederum im Zusammenhang mit Stalking zur Anwendung gelangen. Denn selbst wenn gegen den Stalker bestimmte Massnahmen gestützt auf Artikel 28b ZGB getroffen wurden, kann sich die Information, dass dieser in die unmittelbare Nachbarschaft des potentiellen Opfers gezogen sei, als notwendig erweisen, um (weitere) Gefährdungen abzuwehren.

Die Orientierung darf lediglich erfolgen, sofern dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr an Leib und Leben notwendig und geeignet ist. Der Begriff der Ernsthaftigkeit wird auch in Artikel 214 Absatz 4 StPO verwendet, so dass die diesbezügliche Auslegung gilt. Im Unterschied zur StPO wird eine Gefahr an Leib und Leben als weitere Voraussetzung genannt. Dies erscheint gerechtfertigt, da es sich vorliegend um eine Bestimmung zum Zweck der Gefahrenabwehr beziehungsweise Verhütung von Straftaten handelt; die zu orientierenden Personen sind zunächst „lediglich“ potentielle Opfer.

Vorliegend handelt es sich um eine Kann-Bestimmung: Die Polizei ist demnach nicht zur Orientierung verpflichtet und es besteht kein Rechtsanspruch auf Orientierung. Der Polizei steht bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie gegebenenfalls orientiert, ein Ermessen zu, welches sie pflichtgemäss auszuüben hat. Dabei ist insbesondere eine Güterabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Gefährders am Schutz seiner Persönlichkeit und dem Interesse des potentiellen Opfers an Kenntnis der konkreten Informationen. Im Zweifelsfall dürfte sie sich im Interesse des optimierten Opferschutzes für eine Orientierung entscheiden. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass von dieser Massnahme oft Gebrauch zu machen sein wird.

Die Polizei hat sich auf die Weitergabe der notwendigen Daten zu beschränken. Je nach Einzelfall kann es nötig sein, das potentielle Opfer über besonders schützenswerte Personendaten und/oder Persönlichkeitsprofile i.S.v. Paragraph 6 Absätze 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) zu orientieren, damit die Orientierung ihre Schutzwirkung wirksam entfalten kann.

Entsprechend den Anforderungen von Paragraph 15 Absatz 1 Buchstabe a i.V.m. Paragraph 21 Absatz 1 InfoDG schafft die Bestimmung die notwendige Rechtsgrundlage, damit die Polizei derartige Orientierungen vornehmen kann. Die rechtmässige Orientierung gestützt auf die vorgeschlagene Bestimmung kann eine an sich nach Artikel 320 StGB tatbestandsmässige Handlung rechtfertigen (Art. 14 StGB).

7.11.2.2 Absatz 2: Meldung an weitere Personen und an Behörden

Nicht nur das oder die potentielle(n) Opfer, sondern auch ein weitergefasster Personenkreis darf nötigenfalls orientiert werden. Dabei handelt es sich um Personen, welche selber nicht direkt gefährdet sind, deren Orientierung dennoch zur Gefahrenabwehr notwendig ist. Zu denken ist etwa an Schulleitungen öffentlicher oder privater Schulen bei einem drohenden Amok. Auch

Meldungen an kommunale oder kantonale Behörden (Oberämter, Amt für soziale Sicherheit, Steueramt) können sich zur Gefahrenabwehr als notwendig erweisen. Damit bei einem allfälligen Wegzug der betroffenen Person in einen anderen Kanton die nötige Meldung erstattet werden kann, sind mit Behörden auch ausserkantonale Behörden gemeint.

Wiederum darf lediglich über Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft Meldung erstattet werden, sofern und soweit dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr, welche vom Betroffenen auszugehen hat, nötig und geeignet ist. Bei jeder Meldung ist das Übermassverbot zu berücksichtigen. Inhaltlich können dieselben Daten wie bei einer Orientierung des potentiellen Opfers nach Absatz 1 gemeldet werden.

Auch bei Absatz 2 handelt es sich um eine Kann-Bestimmung; die oben gemachten Ausführungen gelten sinngemäss. Dies gilt auch betreffend Wirkung rechtmässiger Meldungen als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund.

Die Orientierung der Öffentlichkeit richtet sich nach den relevanten Bestimmungen der StPO und des KapoG.

7.11.2.3 Absatz 3: Wahrung der Persönlichkeitsrechte

Selbst bei Vornahme einer Orientierung und/oder Meldung sind die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person möglichst zu wahren. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass lediglich diejenigen Informationen erteilt werden dürfen, welche zur Gefahrenabwehr nötig sind. Ein Übermass an Informationen ist nicht zulässig.

7.11.2.4 Absatz 4: Mitteilungspflicht

Die Polizei hat dem qualifizierten Gefährder die Vornahme der Orientierung und/oder Meldung zwingend mitzuteilen. In der Regel erfolgt diese Mitteilung gleichzeitig mit der Orientierung und/oder Meldung. Dies entspricht der Regelung in § 9 Absatz 1^{quater} EG StPO. Sofern nötig, ist das Opfer allerdings vor dem Gefährder zu orientieren. Die Mitteilung kann demnach aufgeschoben oder unterlassen werden, falls dies zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist. Diese Bestimmung entspricht Artikel 283 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 298 Absatz 2 Buchstabe b StPO. Im Unterschied zu den Mitteilungspflichten nach StPO obliegt es vorliegend der Polizei zu entscheiden, ob die Mitteilung aufzuschieben oder darauf zu verzichten sei. Sie dürfte insbesondere von einer Mitteilung absehen, wenn das potentielle Opfer ansonsten einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre. Im Übrigen kann die Polizei eine Orientierung und/oder Meldung im Sinne einer mildereren Massnahme auch lediglich androhen, etwa um einer Ermahnung nach Paragraph 35^{bis} gebührend Nachdruck zu verleihen. Dabei hat sie selbstverständlich die von Artikel 181 StGB gezogene Grenze zu beachten.

7.11.3 § 35^{quater} KapoG: Gefährdungsmeldung an die Polizei Kanton Solothurn

7.11.3.1 Notwendigkeit, Gefährdungsmeldungen vornehmen zu dürfen

Gerade schwere Gewalttaten werden häufig mehr oder weniger deutlich angekündigt. Die Polizei muss Kenntnis über derartige Androhungen und Ankündigungen haben, damit sie die nötigen Massnahmen zur Verhütung zeitgerecht treffen kann. Für ein wirksames BM ist dieser direkte und unverzügliche Informationsfluss zur Polizei geradezu unerlässlich.

Privatpersonen steht es frei, der Polizei entsprechende Meldungen oder Anzeigen zu erstatten. Demgegenüber unterliegen Behörden und Angestellte der öffentlichen Verwaltung einer gesetzlich verankerten Schweigepflicht (§ 38 StPG). Lediglich punktuell bestehen derzeit gewisse Melderechte (Art. 30b WG und § 9 EG StPO). Diese beschränken sich auf einen klar definierten Bereich und genügen als Rechtsgrundlage zur Erstattung allgemeiner Gefährdungsmeldungen

nicht. Die Verletzung der Schweigepflicht kann strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen (Art. 320 StGB). Neben mangelnder Sensibilisierung dürfte insbesondere dies die bislang geübte Zurückhaltung erklären. Die effiziente Verhütung von Straftaten kann optimiert werden, wenn Gefährdungsmeldungen an die Polizei erstattet werden dürfen, ohne sich dadurch dem Risiko der Strafverfolgung auszusetzen. Die Absätze 1 und 2 stellen die gesetzliche Grundlage für Gefährdungsmeldungen dar; diese stellen mithin eines der wichtigsten Elemente des BM dar.

7.11.3.2 Absatz 1: Melderecht von Behörden

Das Melderecht steht Behörden nach Paragraph 3 InfoDG zu. Damit sind Behörden und Dienststellen sowie Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, gemeint. Auch kommunale und kantonale Schulbehörden fallen beispielsweise darunter.

Vom Melderecht darf Gebrauch gemacht werden, wenn es um Personen geht, bei denen möglicherweise eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegt. Dies trifft nicht auf jede Person zu, die sich ungebührlich benimmt. An das Melderecht dürfen allerdings nicht zu hohe Voraussetzungen gestellt werden. Es genügt, wenn bei der betroffenen Person möglicherweise eine erhöhte Bereitschaft besteht, physische, psychische oder sexuelle Gewalt auszuüben. Ob diese Bereitschaft tatsächlich vorliegt, ist nicht von der meldenden Behörde abzuklären, dies wird vielmehr Sache der Polizei beziehungsweise anderer Fachstellen sein. Die meldende Behörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen den Eindruck haben, dass diese Voraussetzung möglicherweise vorliegen könnte. Dieser Eindruck kann auf Äusserungen oder Verhaltensweisen beruhen, welche die betroffene Person gegenüber der Behörde selbst gemacht hat. Denkbar ist auch, dass eine Privatperson, die über relevante Informationen verfügt, sich damit an eine Einwohnergemeinde oder Schulbehörde wendet, diese daraufhin der Polizei eine Gefährdungsmeldung erstatten und die relevanten Personendaten weitergeben.

Gefährdungsmeldungen bilden eine Ausnahme von der Schweigepflicht nach StPG. Ob alle Mitglieder einer Behörde und alle Angestellten einer Dienststelle unmittelbar zur Meldeerstattung berechtigt sind, ist von der Behörde und Dienststelle im Rahmen der Umsetzung des BM intern zu definieren. Die internen Abläufe dürfen indessen nicht so ausgestaltet werden, dass vom Melderecht nicht mehr zeitgerecht Gebrauch gemacht werden kann.

7.11.3.3 Absatz 2: Melderecht von Heilpersonen

Dasselbe Melderecht steht auch Heilpersonen i.S. des Gesundheitsgesetzes zu. Dabei handelt es sich um Personen, welche unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt Krankheiten, Verletzungen oder andere Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit feststellen oder behandeln. Diese und ihre Hilfspersonen unterstehen dem Berufsgeheimnis (§ 18 Gesundheitsgesetz), von dem sie lediglich unter bestimmten Voraussetzungen befreit sind. Die geltenden Melderechte und -pflichten genügen zur Umsetzung eines wirksamen BM nicht. Absatz 2 wird deshalb um ein umfassendes gesetzliches Anzeigerecht im Sinne von Paragraph 18 Absatz 2 Buchstabe c des Gesundheitsgesetzes ergänzt. Betreffend inhaltliche Ausgestaltung verweisen wir auf Ziffer 7.11.3.2. Entsprechend muss auch Paragraph 19 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes angepasst werden. Wie bisher liegt der Entscheid, eine Meldung vorzunehmen oder auf eine solche zu verzichten, im pflichtgemässen Ermessen der Heilperson.

7.11.3.4 Absatz 3: Massnahmen der Polizei Kanton Solothurn

Die Polizei Kanton Solothurn hat die eingegangenen Gefährdungsmeldungen unverzüglich auf ihre Relevanz hin zu überprüfen. Allenfalls wird sie von der meldenden Stelle und/oder anderen Behörden weitere Informationen und Unterlagen anfordern. Die Befugnis der Polizei Kanton Solothurn, nötigenfalls Orientierungen und/oder Meldungen nach Paragraph 35^{ter} vorzunehmen

und Gefährdungsmeldungen entgegenzunehmen, stellt gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft dar. Gestützt auf diese Daten wird die Polizei eine Risikoanalyse vornehmen und die erforderlichen Massnahmen, welche ihr insbesondere gestützt auf das KapoG und die StPO zur Verfügung stehen, ergreifen.

7.11.4 § 35^{quinquies} KapoG: Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

7.11.4.1 Absatz 1: Voraussetzung

Gelangt die Polizei Kanton Solothurn beispielsweise gestützt auf eine solche Risikoanalyse zur Einschätzung, dass bei der betroffenen Person sogar von einer hohen Gewaltbereitschaft auszugehen ist, kann sie deren Daten gesondert bearbeiten. Eine solche Bearbeitung ist indessen auch ohne vorgängige Gefährdungsmeldung zulässig, beispielsweise wenn die Polizei aufgrund des ihr gegenüber gezeigten Verhaltens zur Einschätzung kommt, es liege eine solch hohe Gewaltbereitschaft vor. Die blossе Möglichkeit der erhöhten Gewaltbereitschaft, welche zur Gefährdungsmeldung nach Paragraph 35^{quater} genügt, vermag eine Bearbeitung nach Paragraph 35^{quinquies} nicht zu rechtfertigen. Demzufolge werden keine Daten von lediglich auffälligen oder aggressiven Personen im Rahmen des BM bearbeitet. Vielmehr ist aufgrund der geforderten hohen Gewaltbereitschaft von einigen wenigen Personen auszugehen. Bei ihrer Einschätzung hat sich die Polizei auf das Verhalten und/oder die Äusserungen der betroffenen Person zu stützen; nötigenfalls wird sie weitere Abklärungen vornehmen. Sie wird keine Datenbearbeitung gestützt auf unbestätigte Gerüchte, Mutmassungen und Verunglimpfungen vornehmen. Dennoch handelt es sich um eine Einschätzung der Polizei. Die Datenbearbeitung setzt insbesondere nicht voraus, dass ein Sachverständiger die hohe Gewaltbereitschaft gutachterlich festgestellt hat. Diese Konzeption entspricht dem geltenden Paragraphen 21 PolDaVO. Die Datenbearbeitung ist zweckgebunden. Das öffentliche Interesse an der Datenbearbeitung zwecks einer effizienten Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten überwiegt die privaten Interessen: Dies gilt umso mehr, als der Zugriff auf die Daten beschränkt ist (siehe Ziffer 7.11.4.2).

Die Vornahme der nötigen Risikoeinschätzung bedarf nicht nur der Bearbeitung von Personendaten i.S.v. Paragraph 6 Absatz 2 InfoDG. Vielmehr sind dazu erfahrungsgemäss auch Angaben über die Gesundheit, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen nötig. Auch die Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit erlaubt, wird unter Umständen notwendig sein. Bei diesen Angaben handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten beziehungsweise um Persönlichkeitsprofile nach Paragraph 6 Absätze 3 und 4 InfoDG. Die Bearbeitung dieser Datenkategorien bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (§ 15 Abs. 2 Bst. a InfoDG). Der vorgeschlagene Paragraph kommt diesem Erfordernis nach und stellt nunmehr die formell-gesetzliche Rechtsgrundlage dar, damit die Polizei die im Rahmen des BM notwendige Datenbearbeitung vornehmen kann.

7.11.4.2 Absatz 2: Verweis auf die PolDaVO

Die geltende Regelung in Paragraph 21 PolDaVO enthält Bestimmungen über die Bearbeitung derartiger Daten. So bedarf die Datenbearbeitung der ausdrücklichen Bewilligung des Kommandanten (§ 21 Abs. 2 PolDaVO). Zugriff wird lediglich Mitarbeitenden der Polizei Kanton Solothurn erteilt, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Daten angewiesen sind (§ 9 Abs. 2 und § 10 PolDaVO). Paragraph 31 PolDaVO hält die Aufbewahrungsdauer für derartige Daten fest.

Die PolDaVO wird derzeit einer Revision unterzogen. Die oben genannten Bestimmungen werden insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des BM revidiert. Dementsprechend hält Absatz 2 fest, dass der Regierungsrat die notwendigen Einzelheiten der Datenbearbeitung nach Paragraph 35^{quinquies} auf Verordnungsstufe regelt. Insbesondere gilt es zu definieren, welche Daten bearbeitet werden, die konkreten Voraussetzungen, die Zugriffsberechtigung, Weitergabe und

Aufbewahrungsdauer sowie allenfalls eine Konkretisierung der Paragraphen 43 und 44 KapoG (Einsichts- und Berichtigungsrechte).

7.12 § 36 Absatz 1^{bis} KapoG: Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle

7.12.1 Zweck der verdeckten Registrierung und der gezielten Kontrolle

Die verdeckte Registrierung dient der Ermittlung u.a. des Reisewegs und -ziels einer bestimmten Person. Anlässlich von Grenzkontrollen oder sonstigen polizeilichen (und zollrechtlichen) Personen- und Fahrzeugkontrollen werden die in Artikel 34 Absatz 1 N-SIS-Verordnung genannten Informationen über die ausgeschriebene Person (beispielsweise über Ort, Zeit und Anlass der Kontrolle, Begleitpersonen und mitgeführte Sachen) ohne deren Wissen eingeholt und anderen Behörden, welche Zugriff auf das SIS haben, zur Verfügung gestellt.

Kontrolliert die Polizei eine im SIS gestützt auf Artikel 99 SDÜ ausgeschriebene Person, kann sie diese und das von ihr benutzte Fahrzeug sowie die mitgeführten Sachen untersuchen. Man spricht in diesen Fällen von einer gezielter Kontrolle, da sich die Kontrolle bewusst gegen die ausgeschriebene Person richtet.

Weitere polizeiliche Massnahmen sind mit diesen beiden polizeilichen Instrumenten nicht unmittelbar verbunden. Praktische Bedeutung erlangen sie vor allem im Bereich des internationalen Drogenhandels, indem die dadurch gewonnenen Informationen wertvolle Ermittlungserkenntnisse und -ansätze liefern können.

Die vorliegende Bestimmung stellt die zur Vornahme der Massnahmen erforderliche Rechtsgrundlage dar.

7.12.2 Voraussetzungen und Datenschutz

Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips setzt die verdeckte Registrierung und die gestützt darauf vorgenommene gezielte Kontrolle einer Person nach Artikel 99 Absatz 2 SDÜ und Artikel 33 Absatz 2 N-SIS-Verordnung tatsächliche Anhaltspunkte voraus, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht oder die Gesamtbeurteilung einer Person erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird. Als schwere Straftaten im obigen Sinn gelten Delikte nach Artikel 286 Absatz 2 StPO, welche auch eine verdeckte Ermittlung rechtfertigen.

Die Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung einer Sache setzt das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte voraus, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten besteht (Art. 33 Abs. 3 N-SIS-Verordnung).

Wie erwähnt, regelt diese Bestimmung die verdeckte Registrierung, welche im SIS erfolgt. Die Informationen, welche die Polizei anlässlich einer gezielter Kontrolle erhoben hat, werden über das SIRENE-Büro an den ausschreibenden Schengen-Staat übermittelt. Betreffend Datenschutz (insbesondere Dauer der Ausschreibung und Rechte der Betroffenen) gelten die relevanten Bestimmungen der N-SIS-Verordnung. Fliessen gestützt auf eine verdeckte Registrierung gewonnene Informationen in Akten ein, welche die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf das KapoG oder die StPO anlegt, gelten die entsprechenden datenschutzrechtlichen Normen dieser Erlasse.

7.13 § 36^{ter} KapoG: Observation

7.13.1 Begriff und Zweck der Observation

Die polizeiliche Observation nach KapoG erfolgt ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens. Unter Observation nach Paragraph 36^{ter} KapoG ist das Beobachten von Personen oder Sa-

chen zu verstehen, welches sich systematisch über einen gewissen Zeitraum im allgemein zugänglichen Raum erstreckt. Im Unterschied zur Observation nach StPO besteht der Zweck der Observation nach KapoG in der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr: Die Beobachteten sollen wirksam an der Verübung von Verbrechen und Vergehen gehindert, potentielle Geschädigte geschützt werden.

7.13.2 Notwendigkeit einer formell-gesetzlichen Grundlage

Das Beobachten einer bestimmten Person, der Einsatz technischer Geräte und - sofern nötig - das offen oder verdeckte Erstellen von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen, stellen, unabhängig vom Zweck der Massnahme, einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person dar. Dies gilt selbst bei deren Vornahme an allgemein zugänglichen Orten. Das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen bedeutet einen Eingriff in die von der Verfassung geschützte informationelle Selbstbestimmung; die Ermächtigung zur Vornahme von Observationen und zum Einsatz technischer Geräte hat demnach in einem formellen Gesetz zu erfolgen.

Für Observationen ausserhalb oder im Vorfeld eines Strafverfahrens, welche aus sicherheitspolizeilichen Gründen der Straftatenverhütung erfolgen, können die Bestimmungen der StPO (Art. 282 f.) nicht als gesetzliche Grundlage dienen. Dementsprechend heisst es in den Materialien zur StPO, dass Observationen zur Gefahrenabwehr durch das kantonale Polizeigesetz zu regeln sind (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2005 zur StPO [BBI 2006 S. 1253]). Die meisten Kantone haben ihre Polizeigesetze entsprechend ergänzt. Mit dem neuen Paragraphen schlagen auch wir eine entsprechende Rechtsgrundlage vor.

Auch die weiteren Voraussetzungen für Eingriffe in Grundrechte (Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit und Wahrung des Kerngehalts) müssen jeweils im konkreten Einzelfall erfüllt sein, damit das Beobachten und das Aufzeichnen rechtmässig erfolgen.

7.13.3 Absatz 1: Voraussetzungen

Bei der Observation nach KapoG handelt es sich um dieselbe staatliche Massnahme wie bei einer Observation nach StPO. Sie wird von denselben Korpsangehörigen und mit denselben Mitteln durchgeführt. Indem die Polizei Kanton Solothurn Personen und Sachen verdeckt beobachtet und dabei nötigenfalls Bild- und Tonaufzeichnungen erstellt, greift sie gleichermassen in die Grundrechte Betroffener ein. Der einzige Unterschied liegt im verfolgten Zweck: Die Observation nach Artikel 282 f. StPO dient der Aufklärung einer Straftat, wobei ein geringer Anfangsverdacht gegen eine unter Umständen namentlich (noch) nicht bekannte Person genügt. Observationen nach KapoG dienen demgegenüber der Verhütung zukünftiger Delikte. Sie werden ausschliesslich durch die Polizei Kanton Solothurn durchgeführt.

Aufgrund der genannten zahlreichen Übereinstimmungen ist Paragraph 36^{ter} analog der Bestimmung in der StPO formuliert:

So ist das verdeckte Beobachten von Personen und Sachen und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen gemäss Absatz 1 einzig an allgemein zugänglichen Orten, nicht aber in Privaträumen zulässig. Die polizeiliche Observation berührt demnach weder die Privat- noch die Geheimsphäre der beobachteten Person. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der StPO ist eine Observation einzig zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen, nicht jedoch von Übertretungen zulässig. Der Ausschluss von Übertretungen rechtfertigt sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit.

Wegen der unterschiedlichen Zielsetzung der beiden Gesetze bestimmt Buchstabe a, dass die Observation und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen lediglich zulässig sind, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass ein derartiges Delikt vor der Ausführung steht. Wiede-

rum übereinstimmend mit der StPO gilt, dass mildere Massnahmen aussichtslos wären oder den Zweck der Massnahme unverhältnismässig erschweren würden, sich die Gefahrenabwehr mithin als aussichtslos erweisen würde (Buchstabe b). Damit wird ausdrücklich das Gebot der Verhältnismässigkeit festgehalten und sichergestellt, dass andere Massnahmen zunächst ausgeschöpft sein müssen, bevor eine polizeiliche Observation durchgeführt werden darf. Die Observation ist demnach lediglich subsidiär gegenüber anderen geeigneten Mitteln.

Das Kriterium der Notwendigkeit bedeutet, dass eine Observation mit oder ohne Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen nicht zulässig ist, wenn der Zweck der Massnahme auf andere Weise erreicht werden könnte. Dieses Gebot der Notwendigkeit sowie der Zweck der Massnahme (Verhütung von Straftaten) setzen der Dauer der Massnahme eine zeitliche Grenze. Diese hängt vom Einzelfall ab, sie kann nicht vorab abstrakt definiert werden. Ausserdem darf eine Observation auch nicht zu früh durchgeführt werden. Vielmehr darf diese Massnahme erst ergriffen werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen „vor der Ausführung“ steht.

Als allgemein zugängliche Orte gelten auch allgemein zugängliche Kommunikationsplattformen im Internet. In diesem Bereich dient die Observation hauptsächlich der Verhinderung der Kinderpornografie und sexuellen Handlungen mit Kindern. Dabei nimmt die Polizei selber nicht an der Kommunikation teil, sondern verfolgt lediglich eine solche zwischen Dritten im Chat. Dadurch unterscheidet sie die Observation von einer verdeckten Vorermittlung im Internet nach Paragraph 36^{quinquies} KapoG. Demnach ist das Observieren oder Mitverfolgen einer derartigen Kommunikation gleichsam dem Patrouillieren von Korpsangehörigen an allgemein zugänglichen realen Orten gleichzusetzen. Im Unterschied zur Bestimmung nach Paragraph 16^{bis} InfoDG geht es vorliegend nicht um die mehr oder weniger permanente Installierung technischer Geräte an bestimmten Örtlichkeiten, an denen es erfahrungsgemäss und regelmässig zu Widerhandlungen kommt. Vielmehr regelt das KapoG das gezielte Beobachten bestimmter Personen oder Sachen in einem konkreten Einzelfall, z. B. zur Verhütung des illegalen Drogenhandels oder auch zur Vorbereitung eines Zugriffs (siehe dazu Erläuterungen zu Absatz 2).

Angesichts der technischen Neuerungen und Weiterentwicklungen ist die Bestimmung bezüglich eines Einsatzes technischer Geräte bewusst offen formuliert. Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass neben Geräten zum Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen auch andere technische Geräte wie beispielsweise ein GPS - sofern nötig und geeignet - rechtmässig eingesetzt werden können. Nicht zulässig nach Paragraph 36^{ter} ist das Setzen von Wanzen in Privaträumen.

Wird der Einsatz eines bestimmten Überwachungsmittels spezialgesetzlich geregelt, geht diese Regelung Paragraph 36^{ter} vor. Dies trifft etwa für die Post- und Fernmeldeüberwachung zu, welche in der StPO sowie in Paragraph 36^{bis} KapoG (sogenannte Notsuche) geregelt sind.

Da es sich bei der Observation nach KapoG um eine polizeiliche Massnahme zur Straftatenverhütung handelt, liegt die Anordnungscompetenz bei der Polizei. Sowohl wegen der Grundrechtsrelevanz als auch wegen des beträchtlichen Mitteleinsatzes steht es lediglich den Polizeioffizieren zu, Massnahmen nach Paragraph 36^{ter} anzuordnen.

7.13.4 Absatz 2: Observation zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs

Das Observieren, der Einsatz technischer Geräte und das Erstellen von Bild- und Tonaufzeichnungen sind ausserdem zulässig, sofern die Massnahme zur Planung und Vorbereitung eines Zugriffs (zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme der Zielperson) geeignet und nötig ist.

Aus Gründen des Eigenschutzes wie auch zum Schutz Unbeteiligter (z.B. von Familienangehörigen der Zielperson) sind die Risiken eines vorzunehmenden Zugriffs möglichst gering zu halten. Dies bedingt eine umsichtige Planung. Ein vorgängiges Observieren der Zielperson ist geeignet, um für den optimalen Zugriffsort und -zeitpunkt wichtige Hinweise zu liefern. Der rechtmässige

Einsatz einer Videokamera etwa, gerichtet während weniger Tage auf den Hauseingang der Zielperson, trägt überdies zur Schonung der Personalressourcen bei.

7.13.5 Absatz 3: Genehmigung durch den Haftrichter bei länger andauernder Observation

Absatz 3 entspricht der Bestimmung im Polizeigesetz des Kantons Bern. Die Genehmigungspflicht ist analog der entsprechenden Bestimmung von Artikel 282 StPO ausgestaltet: Hat eine von der Polizei angeordnete Observation länger als einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung einer unabhängigen Instanz. Die Frist entspricht Artikel 282 Absatz 2 StPO. Da es sich um eine Massnahme ausserhalb eines Strafverfahrens handelt, kann es sich bei der Genehmigungsbehörde nicht um die Staatsanwaltschaft handeln, wie dies die StPO vorsieht. In Analogie zum Rückkehrverbot im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nach Paragraph 37^{quinquies} KapoG schlagen wir den Haftrichter vor. Dabei ist festzuhalten, dass Observationen nach Paragraph 36^{ter} erfahrungsgemäss kaum länger als einen Monat dauern.

7.13.6 Absatz 4: Mitteilungspflicht

Analog Artikel 283 StPO ist der von Observation direkt betroffenen Person (Zielperson) nach Abschluss der Observation Grund, Art und Dauer der Observation mitzuteilen. Im Unterschied zur Bestimmung der StPO obliegt diese Pflicht der Polizei Kanton Solothurn, nicht der Staatsanwaltschaft. Aus dem Verweis auf die StPO ergibt sich ausserdem, in welchen Fällen die Mitteilung aufgeschoben oder unterlassen werden kann.

7.13.7 Absatz 5: Datenschutz

Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten. Die Erkenntnisse und Aufzeichnungen dienen nicht primär der Beweissicherung. Nach Schmid, StPO Praxiskommentar, Artikel 282 N 2, können nach KapoG rechtmässig erhobene Daten und Erkenntnisse allerdings durchaus in einem Strafverfahren als Beweis verwertet werden, falls sich ein solches Verfahren aus dem polizeilichen Beobachten ergeben sollte. Kommt den Aufzeichnungen in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ein Beweiswert zu, können sie rechtmässig bearbeitet und im jeweiligen Verfahren verwertet werden (§ 16^{ter} InfoDG).

Sobald hingegen feststeht, dass es zu keiner strafbaren Handlung gekommen ist und die Erkenntnisse und Aufzeichnungen nicht in einem der oben erwähnten Verfahren zu Beweis Zwecken nötig sind, hat die Polizei sie zu löschen beziehungsweise zu vernichten. Die Löschung hat spätestens 30 Tage nach der letzten Aufzeichnung zu erfolgen. Diese Frist rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Erfahrungsgemäss zeigt sich erst im Laufe der Observation von einer gewissen Dauer, nach Auswertung der Erkenntnisse und nach durchgeführtem Abgleich mit anderen Informationen anhand eines Bewegungsmusters der Zielperson, ob sie im Begriff ist, ein Verbrechen oder Vergehen auszuführen. Eine kürzere Löschfrist, wie sie etwa Paragraph 16^{bis} InfoDG vorsieht, würde diesen polizeilichen Erfahrungen nicht Rechnung tragen, die Massnahme nach Paragraph 36^{ter} würde sich weitgehend als wirkungslos erweisen.

Im Übrigen regelt die erwähnte Bestimmung des InfoDG die visuelle Überwachung von Orten durch mehr oder weniger permanent installierte Anlagen, welche alle dort sich zufällig aufhaltenden Personen aufzeichnen. Demgegenüber handelt es sich vorliegend um in der Regel sehr mobile Überwachungen ganz bestimmter Zielpersonen, gegen die ein bestimmter Verdacht besteht.

7.14 § 36^{quater} KapoG: Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

7.14.1 Zweck der Aufzeichnungen

Zu den Aufgaben der Polizei gehören insbesondere die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Gefahrenabwehr, die Verhütung von Straftaten und Unfällen sowie die Ahndung von Delikten. Gerade im Zusammenhang mit Veranstaltungen ist es oftmals schwierig, begangene Straftaten einer bestimmten Person zuordnen zu können. Das nach Paragraph 21^{bis} EG StGB seit 2007 bestehende Vermummungsverbot alleine vermag daran nichts zu ändern. Vielmehr ist es unerlässlich, dass die Polizei Kanton Solothurn zur Beweissicherung Geräte einsetzen kann, deren Bild- und Tonaufzeichnungen in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren allenfalls zu Beweis Zwecken verwendet werden dürfen. Die Bestimmung ergänzt demnach verfahrensrechtlich das geltende Verbot, indem die unvermummten Randalierer anhand der Aufzeichnungen überführt werden können. Darüber hinaus dürfte der Massnahme, welche für die Teilnehmenden sichtbar ist, eine präventive und disziplinierende Wirkung zukommen.

Im Kanton Solothurn verfügt einzig die Polizei Kanton Solothurn über ein entsprechend ausgebildetes Beweissicherungsteam, welches bei Bedarf derartige Aufzeichnungen machen kann. Auch zahlreiche andere Polizeikorps der Schweiz setzen solche Teams erfolgreich ein.

Die Bestimmung stellt die Rechtsgrundlage für das Aufzeichnen als solches sowie für die allfällige Weiterbearbeitung der Aufzeichnungen in einem Verfahren dar.

7.14.2 Absatz 1: Voraussetzungen

Der Einsatz ist lediglich an allgemein zugänglichen Orten zulässig. Zu einem Eingriff in die Privat- oder Geheimsphäre, welcher lediglich im Rahmen eines Strafverfahrens zulässig ist, kommt es demnach nicht. Die sicherheitspolizeiliche Interessenlage rechtfertigt die Massnahme, welche einen geringen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt. Paragraph 36^{quater} stellt überdies keine gezielte und systematische Überwachung einer bestimmten Person dar. Vielmehr werden lediglich während der Dauer einer Veranstaltung Aufzeichnungen gemacht. Überdies wird die Menschenmasse als solche aufgezeichnet, vordringlich natürlich diejenigen Teilnehmenden, bei denen das Risiko strafbarer Handlungen als besonders gross eingeschätzt wird. Zu welcher Art strafbarer Handlungen es kommen könnte, ist im Vorfeld nicht abzuschätzen. Gerade im Rahmen von Veranstaltungen kann jedoch selbst das Verüben einer Übertretung, beispielsweise einer Tötlichkeit, mit unkontrollierbaren Folgen eskalieren. Dies trifft im besonderen Masse auf Massenveranstaltungen zu. Aus all diesen Gründen rechtfertigt es sich, das Aufzeichnen nach Paragraph 36^{quater} grundsätzlich bei strafbaren Handlungen zuzulassen. Dies im Unterschied zur Observation nach Paragraph 36^{ter}, welche nur zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zulässig ist.

Der Polizei Kanton Solothurn müssen Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte. Wiederum im Unterschied zur Observation nach Paragraph 36^{ter} müssen diese nicht „vor der Ausführung“ stehen. Die weniger strenge Voraussetzung für den rechtmässigen Einsatz derartiger Geräte rechtfertigt sich, weil es sich dabei um einen weit weniger gravierenden Eingriff handelt als bei der gezielten Beobachtung einer bestimmten Person.

Die Polizei hat nach pflichtgemässen Ermessen und gestützt auf die ihr im Entscheidmoment vorliegenden Informationen eine Prognose über zukünftiges Verhalten der Teilnehmenden zu erstellen. Damit die Bestimmung ihren präventiven Zweck erfüllen kann, sind nicht allzu hohe Hürden an diese Anhaltspunkte zu stellen. Mehr oder minder deutliche Aufrufe zur Gewalt sind demnach nicht vonnöten. Vielmehr muss es etwa genügen, wenn es anlässlich früherer Begeg-

nung zweier Fanggruppen bereits zu Straftaten gekommen ist und der Polizei beispielsweise durch Spotter Informationen vorliegen, dass die Gruppen erneut gegeneinander vorgehen oder beispielsweise pyrotechnische Gegenstände verwenden wollen.

7.14.3 Absatz 2: Kreis möglicher Betroffener

Im Unterschied zur gezielten Observation einer bestimmten Person über eine gewisse Zeitdauer nach Paragraph 36^{ter} richtet sich der Einsatz nach Paragraph 36^{quater} allgemein gegen die Teilnehmenden einer Veranstaltung. Selbstverständlich obliegt es dem Beweissicherungsteam, Aufzeichnungen insbesondere von denjenigen Ecken eines Stadions zu machen, die ihm besonders gefährdet erscheinen. Dennoch ist es möglich, dass von den Bild- und Tonaufzeichnungen auch unbescholtene Teilnehmende, von denen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht, betroffen sind. Unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses hält Absatz 2 ausdrücklich fest, dass dies zulässig ist.

7.14.4 Absatz 3: Auswertung und Bearbeitung

Im Unterschied zu den Aufzeichnungen nach Paragraph 36^{ter} ist eine Auswertung nach Paragraph 36^{quater} lediglich dann zulässig, wenn es anlässlich der Veranstaltung überhaupt zu Straftaten gekommen ist. Sobald dies feststeht, hat die Auswertung unverzüglich zu erfolgen. Meist dürften die Straftaten von der aufzeichnenden Polizei selber festgestellt worden sein. Möglich ist jedoch auch, dass eine entsprechende Strafanzeige eingereicht wurde. Das Ergebnis der Auswertung wird zusammen mit der Strafanzeige der Staatsanwaltschaft zugestellt. Die Aufzeichnungen dienen primär der Beweissicherung in einem konkreten Verfahren. Im Vordergrund stehen dabei Strafverfahren. Die Auswertung wird einzig durch den beschränkten Personenkreis der Mitglieder des Beweissicherungsteams, welches die Aufzeichnungen auch erstellt hat, vorgenommen. Damit wird den Persönlichkeitsrechten, insbesondere der unbescholtenen Teilnehmenden, Rechnung getragen. Unter Vorbehalt der zulässigen Weiterbearbeitung müssen die Bilder spätestens nach Ablauf von 96 Stunden gelöscht werden. Die maximale Aufbewahrungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Aufzeichnung zu laufen. Die kurze Frist, welche der in Paragraph 16^{bis} Absatz 5 InfoDG genannten maximalen Aufbewahrungsdauer entspricht, rechtfertigt sich, da - im Unterschied zu den Massnahmen nach §§ 36^{ter} und 36^{quinquies} - unter Umständen auch zahlreiche unbeteiligte Personen aufgezeichnet sind und die Voraussetzungen für den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Veranstaltungen weniger hoch sind (siehe Ziffer 7.14.2). Wie bei der Observation nach Paragraph 36^{ter} ist die Bearbeitung und Weitergabe der Aufzeichnungen analog Paragraph 16^{ter} InfoDG zulässig, wenn diese zu Beweis Zwecken in einem Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren notwendig sind.

7.14.5 Absatz 4: Aufbewahrung zwecks Dokumentation und Schulung

Sollen die Aufzeichnungen in einem allfälligen Verfahren als Beweise dienen, haben sie einem entsprechend hohen Qualitätsstandard zu genügen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Korpsangehörige relevante Aufzeichnungen unter Umständen in heiklen Situationen, in denen er sich selber mitten in einem Pulk befindet, zu erstellen hat. Die möglichst erfolgversprechende Beweissicherung erfordert demnach eine gute Vorbereitung auf derartige Situationen. Diese besteht unter anderem darin, dass die für diese Aufgabe spezifisch auszubildenden Korpsangehörigen das Aufzeichnen anhand bereits bestehender Aufnahmen erlernen und üben können.

Lediglich der Kommandant ist berechtigt, für gewisse, zum genannten Zweck besonders geeignete Aufzeichnungen im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsdauer anzuordnen. Er bestimmt die Aufbewahrungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere ist er für die datenschutzkonforme Aufbewahrung der Aufzeichnungen verantwortlich. Ausdrücklich wird auf die Vorgaben von Paragraph 16 InfoDG verwiesen.

7.15 § 36^{quinquies} KapoG: Verdeckte Vorermittlung

7.15.1 Zweck

Die Massnahme bezweckt das frühzeitige Erkennen sowie die Verhinderung von sich anbahnenden Straftaten. Etliche Straftaten dürften ohne verdeckte Vorermittlungen unerkannt bleiben. Wegen der vermeintlichen Anonymität bewegen sich insbesondere in den neuen Kommunikationsmitteln (beispielsweise öffentliche elektronische Datennetze wie Chatrooms) u.a. auch pädophil veranlagte Personen. Die Polizei Kanton Solothurn, welche gesetzlich verpflichtet ist, auch im Netz potentielle Täter unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit noch vor Begehung einer Straftat aufzuspüren (Gefahrenabwehr), ist zur Vornahme der erforderlichen Massnahme zu ermächtigen.

Weshalb auch bei der sich abzeichnenden Ergänzung der StPO der Erlass einer entsprechenden kantonalen Bestimmung nötig ist, haben wir unter Ziffer 2.1.11.3 eingehend erörtert.

7.15.2 Begriff und Definition

Verdeckte Vorermittlungen nach KapoG erfolgen oftmals im Vorfeld einer Strafuntersuchung. Sobald sich der Verdacht auf eine strafbare Handlung verdichtet, zieht dies eine Strafuntersuchung nach sich. In deren Rahmen sind unter Umständen verdeckte Ermittlungen nach StPO zulässig. Die gewählte Vorsilbe verdeutlicht die unterschiedliche Zielsetzung der beiden verdeckten Ermittlungshandlungen: Bei der sicherheitspolizeilichen verdeckten Vorermittlung nach KapoG liegt (noch) kein konkreter Anfangsverdacht vor, dass sich eine bestimmte Person strafbar gemacht haben könnte. Sie bezweckt das Erkennen und die Abwehr bestimmter, klar definierter Verbrechen und Vergehen (vgl. Ziffer 7.15.3). Die gerichtspolizeiliche verdeckte Ermittlung nach StPO hingegen dient der Aufklärung einer versuchten oder begangenen Straftat (Art. 286 StPO).

Aus diesem Grund schlagen wir im Einklang mit dem Kanton Zug und im Unterschied zur Musterlösung der KKJPD den Begriff der verdeckten Vorermittlung vor (und nicht der verdeckten Fahndung).

Eine verdeckte Vorermittlung liegt demnach vor, wenn Angehörige der Polizei Kanton Solothurn, ohne sich als solche zu erkennen geben, Vorermittlungen vornehmen.

Anders als im Berner Polizeigesetz vorgesehen, schlagen wir eine Ermächtigung vor, welche sich auf allgemein zugängliche Orte beschränkt. Darunter fallen Restaurants, Bars und Etablissements, private Räume eines Clubs indessen nicht. Der technischen Entwicklung Rechnung tragend fallen neben realen Orten auch virtuelle Begegnungsräume unter die Bestimmung. Allerdings darf auch im virtuellen Raum nur in denjenigen Bereichen verdeckt vorermittelt werden, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen. Bereiche, die technisch lediglich bestimmten Personen zugänglich gemacht sind (sogenannten Freunden oder dgl.), oder die durch Passwörter geschützt sind, fallen nicht darunter.

Sollte es sich als notwendig erweisen, in privaten (realen oder virtuellen) Räumen verdeckt zu ermitteln, und/oder ist ein eigentliches Einschleusen in das kriminelle Umfeld nötig, darf dies indessen nur nach den Voraussetzungen der StPO erfolgen, welche das Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts voraussetzt. Ebenfalls nach StPO ist gemäss Bundesgericht vorzugehen, wenn ein nicht als solcher erkennbarer Polizeiangehöriger an öffentlich zugänglichen Orten aktiv und zielgerichtet Kontakt mit verdächtigen Personen zu Ermittlungszwecken knüpft. Im Zusammenhang mit Scheinkäufen von Betäubungsmitteln hat das Bundesgericht festgehalten, dass nicht jedes Gespräch im Vorfeld eines Scheinkaufs als verdeckte Ermittlung zu beurteilen sei. Das alleinige Kontaktknüpfen, beispielsweise zwecks Aufnahme von Verhandlungen über einen

Scheinkauf, dürfte gemäss dieser Praxis als Vorermittlungshandlung gestützt auf die vorgeschlagene Bestimmung zulässig sein, insbesondere da es zu keinem Eindringen in ein kriminelles Umfeld unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses kommt.

Sobald sich aus dieser Präventivmassnahme nach KapoG ein konkreter Tatverdacht wegen einer versuchten oder begangenen Straftat gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Artikel 306 StPO einzuleiten. Handelt es sich um den Verdacht auf eine schwere Straftat i.S.v. Artikel 307 Absatz 1 StPO, hat die Polizei die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren. Falls sich eine verdeckte Ermittlung nach StPO aufdrängen sollte, kann die Staatsanwaltschaft eine solche nach deren Bestimmungen anordnen und dem Haftgericht zur Genehmigung unterbreiten.

7.15.3 Absatz 1: Voraussetzungen

Verdeckte Vorermittlungen dürfen nur zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen durchgeführt werden. Diese Beschränkung, welche auch die Musterlösung und der Kanton Bern vorsehen, rechtfertigt sich unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität. Die Beschränkung auf allgemein zugängliche Orte und virtuelle Begegnungsräume haben wir unter Ziffer 7.15.2 erörtert. Die Vornahme verdeckter Vorermittlungen ist lediglich bei Vorliegen der folgenden vier Voraussetzungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, rechtmässig.

- Zu Buchstabe a: Es wird eine weitere Einschränkung vorgenommen, indem die Massnahme lediglich zur Abwehr einer im Deliktskatalog nach Artikel 286 Absatz 2 StPO genannten Straftat oder zur Abwehr von Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB vorgenommen werden darf. Die Erweiterung des genannten Deliktskatalogs nach StPO um dieses Delikt erscheint sachgerecht. Gerade Erfahrungen in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass Aufrufe zur Teilnahme an Aufmärschen oder Partys, an welchen es zu Handlungen im Sinne der genannten Strafbestimmungen kommen kann, vielfach über neue technische Kommunikationsmittel getätigt werden. Ausserdem müssen die Anhaltspunkte „konkret“ sein. Verdeckte Vorermittlungen gestützt auf reine Mutmassungen oder Gerüchte sind demzufolge unzulässig. Vielmehr ist eine gewisse Verdichtung der zu erwartenden Begehung erforderlich. Hingegen bedarf es keines eigentlichen Verdachts. Nur so ist sichergestellt, dass sich diese präventive Massnahme auch wirklich als effizient erweisen kann.
- Zu Buchstabe b: Damit wird die Vornahme einer verdeckten Vorermittlung eingeschränkt, indem - wiederum analog zur geltenden StPO sowie zur alten BVE-Bestimmung - die besondere Schwere des Delikts eine wesentliche Voraussetzung für den Eingriff ist und die Massnahme im konkreten Einzelfall zu rechtfertigen hat. Dabei bildet die gesetzliche Strafandrohung lediglich einen Anhaltspunkt. Eine allgemeine Regel ist nicht möglich; vielmehr bedarf es eines gewissen Ermessensspielraums, so dass dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Daneben kann auch die Eigenart des Delikts die Durchführung verdeckter Vorermittlungen und den damit einhergehenden Eingriff in die Grundrechte rechtfertigen. Dies kann insbesondere etwa auf strafbare Handlungen zutreffen, bei denen eine erste Kontaktaufnahme mit potentiellen Opfern anonym über das Internet erfolgt. Demnach verlangt Buchstabe b die Vornahme einer entsprechenden Güterabwägung.
- Zu Buchstabe c: Das genannte Subsidiaritätsprinzip kennt auch die StPO als Voraussetzung für die Vornahme verdeckter Ermittlungen. Es hat zur Folge, dass mildere Massnahmen wie beispielsweise zivile Polizeipatrouillen, Auswertung vertraulicher Quellen und Observation der verdeckten Vorermittlung grundsätzlich vorgehen. Demzufolge dürfte es insbesondere im Internet, wo die genannten Alternativen wenig erfolgversprechend sind, zur Vornahme verdeckter Vorermittlungen kommen.
- Zu Buchstabe d: Die Eingriffsintensität gebietet, die von der Polizei angeordnete Massnahme vom Haftrichter genehmigen zu lassen. Unseres Erachtens ist die genannte Behörde und

nicht etwa die Staatsanwaltschaft die dafür geeignete unabhängige Instanz, da die Fortführung einer sicherheitspolizeilichen Massnahme zu beurteilen ist und dieses Gericht auch verdeckte Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens genehmigt. Auch andere Massnahmen nach KapoG werden vom Haftrichter beurteilt beziehungsweise genehmigt.

Der Haftrichter trifft nach Paragraf 20 Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) die weiteren Verfahrensentscheide, die ihm durch Gesetz oder Verordnung des Kantonsrates zugewiesen werden. Bei der neuen Bestimmung (sowie bei § 31 Abs. 5 und § 36^{ter} Abs. 3) handelt es sich um eine derartige Zuweisung.

Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bieten insgesamt Gewähr, dass verdeckte Vorermittlungen lediglich dann vorgenommen werden, wenn sie sich im konkreten Einzelfall als notwendig, geeignet und angemessen erweisen. Dies gilt umso mehr, als eine unabhängige richterliche Behörde die Massnahme zu genehmigen hat.

7.15.4 Absatz 2: Anordnungskompetenz der Polizei Kanton Solothurn sowie Genehmigungsverfahren

Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten sind originäre Polizeiaufgaben. Dementsprechend steht die Kompetenz zur Anordnung einer verdeckten Vorermittlung der Polizei zu. Wie bereits erwähnt, sieht auch die Musterlösung nicht vor, die Kompetenz einer anderen Behörde zuzuweisen. Korpsintern steht die Anordnungskompetenz den Polizeioffizieren zu.

Die Polizei hat den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Vorermittlung beim Haftrichter einzureichen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 289 StPO.

7.15.5 Absatz 3: Keine verdeckten Vorermittlungen durch Private

Entsprechend der Musterlösung sind lediglich Angehörige eines Polizeikorps zur Vornahme verdeckter Vorermittlungen ermächtigt. Der Einsatz Privater, wie dies in anderen Kantonen vorgesehen ist, lehnen wir hauptsächlich aus drei Gründen ab:

Erstens sind gerade Pädophile im Internet in den letzten Jahren vorsichtiger geworden und haben zwischenzeitlich verschiedene Sicherheitsmassnahmen eingebaut, um dem polizeilichen Zugriff zu entgehen. Dies bedingt bei der Polizei ein stark spezialisiertes und strukturiertes Arbeiten der Vorermittelnden. Die Polizei Kanton Solothurn hat in den letzten Jahren ihre Spezialisten gezielt weitergebildet; der Einsatz Privater ist demnach nicht nötig. Wegen des vorhandenen Know-hows sind verdeckte Vorermittlungen im Übrigen der Polizei Kanton Solothurn vorbehalten.

Zweitens ist die Verhütung von Straftaten eine zentrale Staatsaufgabe. Unter anderem dazu dient die Polizei. Vorliegend geht es um eine präventive Massnahme, welche gestützt auf Anhaltspunkte zu Eingriffen in die persönliche Freiheit und die informationelle Selbstbestimmung potentieller Straftäter führt. Im Zeitpunkt der Vornahme gilt für diese nach wie vor die Unschuldsvermutung. Die Vornahme durch rechtlich geschulte Korpsangehörige, welche insbesondere diesem Umstand sowie dem Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen Rechnung zu tragen vermögen, erscheint sachgerecht. Den Einsatz Privater jedoch erachten wir unter Berücksichtigung der Grundrechtsrelevanz der Massnahme als unverhältnismässig.

Drittens haben wir uns im RRB Nr. 2011/1927 vom 13. September 2011 zu Handen der Bundesbehörden aus sachlichen Gründen dafür eingesetzt, dass beim vorgeschlagenen neuen Instrument der verdeckten Fahndung nach StPO Private zum Einsatz kommen können; bei verdeckten Vorermittlungen hingegen ist der Einsatz Privater nicht erforderlich.

Da bei der vorliegenden verdeckten Vorermittlung keine Privatpersonen eingesetzt werden dürfen, ist im Sinne eines Korrektivs die Möglichkeit, ausländische Polizeiangehörige einzusetzen, nötig. Denn verdeckte Vorermittlungen gegen Angehörige ethnischer Gruppen sind unter Umständen durch Landsleute vorzunehmen, welche neben dem Verständnis für die jeweilige Mentalität über Sprach- und weitere Detailkenntnisse verfügen.

7.15.6 Absatz 4: Ausstattung mit einer Legende und Zusicherung der Anonymität

Verdeckte Vorermittlungen können sich nur als erfolgreich erweisen, wenn die wahre Identität und Funktion der handelnden Korpsangehörigen nicht erkennbar ist und sie sich angepasst an das jeweilige Umfeld verhalten. Im Internet beispielsweise wird der Polizeiangehörige wie allgemein üblich einen Nickname verwenden. Da der Geschäftsverkehr insbesondere im Internet zunehmend mit Kreditkarten abgewickelt wird, muss die Verwendung einer solchen im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung zulässig sein. Auch die Benutzung eines fingierten Accounts oder getarnten Internetanschlusses, welche keine Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zur Polizei ermöglichen, muss zulässig sein, will man wirkungsvoll vorermitteln. Ob es sich dabei bereits um Verwendung einer eigentlichen „Legende“ im Sinne einer durch Urkunden abgesicherte falsche Identität handelt, ist umstritten; eine gesicherte Rechtsprechung besteht derzeit nicht.

Die Verwertbarkeit der vorermittelten Ergebnisse in einem allfälligen Strafverfahren muss sichergestellt sein. Aus diesem Grund schlagen wir - im Einklang mit der Bestimmung im Berner Polizeigesetz, abweichend jedoch von der Musterlösung - eine Bestimmung vor, welche die Verwendung von Legenden nötigenfalls erlaubt. Die Kompetenz zur Ausstattung mit einer Legende steht jedoch ausschliesslich dem Polizeikommandanten zu. Damit ist sichergestellt, dass von dieser Möglichkeit lediglich im Sinne einer ultima ratio Gebrauch gemacht wird.

Dasselbe gilt für die Möglichkeit, den verdeckt Vorermittelnden Anonymität im Verfahren zuzusichern. Die vorgenommene Beschränkung rechtfertigt sich unseres Erachtens, da die Massnahme zu einer Beschränkung der Verfahrensrechte der beschuldigten Person führt.

7.15.7 Absatz 5: Datenschutz

Die Ergebnisse einer rechtmässigen verdeckten Vorermittlung nach KapoG dürfen in einem allfälligen Strafverfahren verwertet werden. Fliessen die Erkenntnisse einer verdeckten Vorermittlung nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

7.15.8 Absatz 6: Mitteilungspflicht

Analog Paragraph 36^{ter} sind die von einer verdeckten Vorermittlung direkt betroffenen Personen nach Beendigung der Massnahme zu informieren. Die entsprechenden Bestimmungen der StPO über Aufschub oder Unterlassung gelten sinngemäss.

7.15.8.1 Absatz 7: Verweis auf die StPO

Die folgenden Artikel der StPO gelten sinngemäss: Artikel 141 (Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise), Artikel 150 f. (Zusicherung der Anonymität und Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler) sowie die Artikel 287 - 297 über die verdeckte Ermittlung.

7.16 § 37^{bis} Absatz 1 KapoG: Verlängerung der maximal zulässigen Dauer von Rückkehrverboten

Die Bestimmung hat sich bewährt. Grundsätzliche Änderungen sind keine vorzunehmen. Einzig die maximal zulässige Dauer eines Rückkehrverbots ist zum Zweck eines erhöhten Schutzes gefährdeter Personen von bislang 10 auf neu 14 Tage zu verlängern. Die Gründe haben wir unter Ziffer 2.1.12.1 erörtert.

7.17 § 37^{ter} Absatz 1 Satz 3 KapoG: Zeitpunkt der Inkrafttretung

Die bestehende Regelung, wonach Verfügungen sofort in Kraft treten, ist nicht auf die neue Möglichkeit der Publikation im Amtsblatt (siehe Ziffer 7.18) zugeschnitten. Die Bestimmung ist demzufolge anzupassen: Rückkehrverbote treten neu im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft, unabhängig davon, ob die Verfügung persönlich ausgehändigt oder im Amtsblatt publiziert wird.

7.18 § 37^{ter} Absatz 1^{bis} KapoG: Verfahren bei Unmöglichkeit der persönlichen Aushändigung von Verfügungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Ist die persönliche Aushändigung an die wegzuweisende Person nicht möglich, hat die Polizei zunächst den Aufenthaltsort zu ermitteln, indem sie sich insbesondere bei der zu schützenden Person oder Familienangehörigen über mögliche Aufenthaltsorte erkundigt. Bleiben diese Erkundigungen erfolglos, wird die Polizei die wegzuweisende Person an ihrem Wohnort oder am Ort, an dem sie sich gewöhnlich aufhält, durch angemessene Bekanntmachung zur sofortigen Meldung bei der Polizei auffordern. Die Bekanntmachung kann beispielsweise auch am Arbeitsort der wegzuweisenden Person oder am Wohnort ihrer Eltern erfolgen. Sowohl bei der Wahl des Ortes als auch bei der Wahl der Bekanntmachungsmodalitäten ist der Polizei ein Ermessen einzuräumen, so dass für den jeweiligen Einzelfall eine wirksame und sachgerechte Lösung gefunden werden kann. Bei der Ermessensausübung hat die Polizei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person angemessen zu wahren.

Kommt die wegzuweisende Person der Aufforderung zur Meldung nicht innert 72 Stunden nach, wird die Polizei die Verfügung im Sinne einer ultima ratio im Amtsblatt veröffentlichen. Ab Publikationszeitpunkt gilt sie sodann als rechtmässig eröffnet und das Rückkehrverbot tritt in Kraft. Die genannte Frist stellt sicher, dass eine allfällige Publikation möglichst in der auf die Intervention folgenden Ausgabe des Amtsblattes erscheint.

7.19 Zur ersatzlosen Streichung von § 37^{sexies} KapoG

Diese Bestimmung wurde mit Inkrafttreten von Artikel 28b ZGB obsolet. Eine Verlängerung des von der Polizei im Sinne einer Krisenintervention erlassenen Rückkehrverbots ist nach Bundesrecht nur zulässig, sofern dem von der zu schützenden Person beim zuständigen Zivilgericht eingereichten Antrag stattgegeben wurde. Der in Paragraph 37^{sexies} geregelte Automatismus hingegen entfällt.

7.20 § 39^{bis} KapoG: Feuerverbot

Feuerverbote wurden in der Vergangenheit gestützt auf die polizeiliche Generalklausel erlassen. Wir schlagen nunmehr die ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass von Feuerverboten vor, um dem Legalitätsprinzip Nachachtung zu verschaffen.

Die Kompetenz steht dem Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn zu. Die Ermächtigungsnorm ist bewusst offen gehalten. Erst in Kenntnis der konkreten Gefährdungslage ist es möglich, die jeweils erforderliche Allgemeinverfügung zu erlassen. Diese hat den Geltungsbe-

reich präzise zu nennen, so dass sich die Rechtsunterworfenen über den Verbotsinhalt Klarheit verschaffen können. Die Verbote sind jeweils verhältnismässig auszugestalten. Sie haben sich räumlich, zeitlich und in sachlicher Hinsicht auf diejenigen Gebiete zu beschränken, in welchen sie sich zur Brandabwehr als nötig erweisen. Wie bislang erfolgt der Erlass in Absprache mit den unter Ziffer 2.1.13 erwähnten Fachstellen.

Die Allgemeinverfügung nennt jeweils auch die Beschwerdemöglichkeit sowie die Androhung der Strafverfolgung. Widerhandlungen können auf Antrag der Direktion der Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) nach Paragraph 90 Absatz 1 Buchstabe e des Gebäudeversicherungsgesetzes mit einer Busse von 30 - 400 Franken geahndet werden. Aufgrund der Dringlichkeit werden Feuerverbote sofort in Kraft gesetzt.

7.21 § 12^{bis} EG StGB: Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

Paragraph 12^{bis} enthält zwei Absätze: Während Absatz 1 die Abgabe von gebrannten Wassern inkl. Alcopops an Personen unter 18 Jahren verbietet, bezieht sich Absatz 2 auf Personen unter 16 Jahren: Ihnen dürfen grundsätzlich keine alkoholischen Getränke abgegeben werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist entsprechend dem Alkoholgesetz auszulegen: Gebrannte Wasser sind ausschliesslich durch Vergärung gewonnene alkoholische Erzeugnisse ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent. Alcopops sind bewusst auf den Geschmack Jugendlicher ausgerichtet und weisen im Unterschied zu den gebrannten Wassern einen Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten auf. Es ist zu erwähnen, dass der Entwurf des totalrevidierten Alkoholgesetzes die Verwendung des Begriffs „Spirituosen“ vorsieht. Sobald das revidierte Gesetz in Kraft treten wird, ist der vorgeschlagene Absatz 1 in diesem Sinne auszulegen.

Im Unterschied zur geltenden Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes gilt das Verbot allgemein, d.h. nicht nur beschränkt auf den Handel. Insbesondere die unentgeltliche Abgabe ist vom Verbot erfasst. Ausserdem ist die Weitergabe der Abgabe gleichgestellt.

Beiden Absätzen gemeinsam ist, dass sich nicht der betroffene Jugendliche strafbar macht, sondern diejenige Person, welche ihm entsprechende Getränke abgegeben hat. Personen, welche die elterliche Obhut für die betroffene minderjährige Person innehaben, können sich nach dieser Bestimmung grundsätzlich nicht strafbar machen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass sich Eltern, welche ihren Kindern anlässlich eines Festanlasses einen Schluck Wein zum Kosten geben, strafbar machen. Diese Zurückhaltung ist aus mehreren Gründen sachgerecht:

Erstens fehlt es unseres Erachtens nicht nur am öffentlichen Interesse, Minderjährigen jeglichen Kontakt mit alkoholischen Getränken zu verbieten; vielmehr trägt das Erlernen eines gesunden und bewussten Umgangs mit Genussmitteln geradezu wesentlich zur Suchtprävention bei. Zweitens erachten wir eine weitergehende Bestimmung als unverhältnismässigen Eingriff in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Diese machen sich, wie bislang, erst dann nach Artikel 136 StGB strafbar, wenn sie ihren Kindern Getränke in einer Menge verabreichen oder zum Konsum zur Verfügung stellen, welche die Gesundheit gefährden kann.

Eine Anzeige wird gegen diejenige Person erstattet, welche das Getränk abgegeben hat. Sollte es sich dabei um den Inhaber der elterlichen Obhut handeln, kann mangels Strafbarkeit keine Verzeigung erfolgen. Vorbehalten ist Artikel 136 StGB. Ob bei der Abgabe alkoholischer Getränke durch den Inhaber der elterlichen Obhut ein Bericht der Polizei an das zuständige Oberamt erfolgt, liegt im Ermessen der Polizei. Sie hat dabei insbesondere das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Trifft die Polizei auf Minderjährige, welche im Besitz alkoholischer Getränke sind, die nicht an sie hätten abgegeben werden dürfen, wird sie die Getränke gestützt auf Artikel 263 StPO sicherstellen. Zur Sicherstellungspraxis, welche die Polizei im öffentlichen Raum aus Gründen des Jugendschutzes fortan verfolgen wird, siehe Ziffer 2.2.3.

Wie bereits erwähnt, enthält der Entwurf des Alkoholhandelsgesetzes die Rechtsgrundlage für Alkohol-Testkäufe (Botschaft zur Totalrevision des Alkoholgesetzes vom 25. Januar 2012, siehe auch Faktenblatt „Totalrevision des Alkoholgesetzes“ des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Oktober 2011). Demnach besteht keine Notwendigkeit, eine solche Bestimmung auf kantonaler Ebene zu schaffen.

7.22 § 103^{quater} GT: Erhebung einer Gebühr für Verfügungen gestützt auf das Konkordat

Die Gebührenerhebung trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Ausserdem dient sie dem einheitlichen Vollzug des Konkordats. Analog zur Gebührenerhebung bei Verfügungen über Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt nach Paragraf 103^{bis} GT hat diejenige Person, welche zur polizeilichen Massnahme Anlass bot, die Kosten zu tragen.

Vorgeschlagen wird ein Gebührenrahmen zwischen 100 und 500 Franken. Damit können unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls kostendeckende Gebühren in Rechnung gestellt werden. Der Empfehlung der KKJPD entsprechend handelt es sich um eine Gebührenhöhe, welche vergleichbar ist mit derjenigen anderer Konkordatskantone.

Der Rechtsschutz ist gewährleistet: Auch gegen Gebührenrechnungen der Polizei Kanton Solothurn kann nach Paragraf 50 KapoG beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

8. Rechtliches

8.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht. Insbesondere steht den Kantonen die Kompetenz zur Regelung des Polizeirechts zu. Ausserdem wird die Praxis des Bundesgerichts berücksichtigt. Den Empfehlungen der KKJPD kommen die Bestimmungen, soweit angezeigt, nach.

8.2 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 KV ist der Kantonsrat zuständig für den Erlass aller grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Beschlussesentwürfe betreffen Gesetze. Diese unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (Art. 36 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. d KV). Andernfalls unterliegen sie dem obligatorischen Referendum.

9. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Departemente
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt
Parlamentsdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 15 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.XXXX

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾ (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

3. Polizeikorps (Sachüberschrift geändert)

^{1) Aufgehoben.}

^{2) Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.}

§ 10 Abs. 1 (geändert)

^{1) Das Kommando nimmt Personen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.}

§ 13 Abs. 1 (geändert)

^{1) Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.}

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [511.11](#).

[Geschäftsnummer]

§ 31 Abs. 5 (neu)

⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁾ anordnen.

³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997²⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009³⁾ verpflichtet.

§ 34^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.

§ 34^{ter} (neu)

4^{ter}. Sicherstellung

a) Gründe und Durchführung

¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur

- a) Verhütung einer Straftat;
- b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.

² Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

³ Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen.

§ 34^{quater} (neu)

b) Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden.

² Sichergestellte Sachen werden verwertet,

- a) in Fällen von Absatz 1;

¹⁾ BGS [511.514](#).

²⁾ SR [120](#).

³⁾ SR [120.52](#).

[Geschäftsnummer]

- b) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden;
- c) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt;
- d) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen;
- e) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn sie die Sicherheit von Menschen gefährden oder wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.

§ 34^{quinquies} (neu)

c) Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses

¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden sind.

³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.

⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.

§ 34^{sexies} (neu)

d) Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung

¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.

² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.

³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.

§ 35^{bis} (neu)

Bedrohungsmanagement

a) Gefährderermahnung

¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.

² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.

³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.

[Geschäftsnummer]

§ 35^{ter} (neu)

b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden

¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr an Leib und Leben erforderlich und geeignet ist.

² Die Kantonspolizei kann Daten nach Absatz 1 von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an weitere Personen und an Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.

³ Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person soweit als möglich zu wahren.

⁴ Orientierung und Meldung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information der betroffenen Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

§ 35^{quater} (neu)

c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei

¹ Behörden nach § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen möglicherweise eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegt.

² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999³⁾ zu.

³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.

§ 35^{quinquies} (neu)

d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft

¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001⁴⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 36 Abs. 1^{bis} (neu)

6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ BGS [114.1.](#)

²⁾ BGS [114.1.](#)

³⁾ BGS [811.11.](#)

⁴⁾ BGS [114.1.](#)

[Geschäftsnummer]

^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung aus schreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008¹⁾ erfüllt sind.

§ 36^{ter} (neu)

Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und
- b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.

³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾ gilt sinngemäss.

⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001³⁾.

§ 36^{quater} (neu)

Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung

¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.

² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.

³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001⁴⁾.

¹⁾ [SR 362.0.](#)

²⁾ [SR 312.0.](#)

³⁾ [BGS 114.1.](#)

⁴⁾ [BGS 114.1.](#)

[Geschäftsnummer]

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Verarbeitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾.

§ 36^{quinquies} (neu)

Verdeckte Vorermittlung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾ oder Artikel 260 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ kommen könnte und
- b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und
- c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und
- d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.

² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.

³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.

⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.

⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ gelten sinngemäss.

⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287- 297 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁵⁾ gelten sinngemäss.

§ 37^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.

1) BGS [114.1](#).

2) SR [312.0](#).

3) SR [311.0](#).

4) SR [312.0](#).

5) SR [312.0](#).

§ 37^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich in-ner dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 37^{sexies}

Aufgehoben.

§ 39^{bis} (neu)

10. Feuerverbot

¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 12^{bis} (neu)

Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige

¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.

2.

Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999²⁾ (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.

¹⁾ BGS [311.1.](#)

²⁾ BGS [811.11.](#)

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am in Kraft oder der RR bestimmt das Inkrafttreten

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

...
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse

	Beschlussesentwurf 1: Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 19, 21, 86 Absatz 1 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ und § 15 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001 ²⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX.XX.XXXX <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Kantonspolizei	
vom 23. September 1990 (Stand 1. Juli 2012)	 (Stand 1. Januar 2011)
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 litera b, 92 und 93 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989 ³⁾	

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.

<i>beschliesst:</i>	
§ 8 3. Personalbestand ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Korpsangehörigen und die Zahl der Offizierspensen. ² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.	§ 8 3. Polizeikorps ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps.
§ 10 2. Polizeischule a) Allgemein ¹ Das Kommando nimmt Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf. ² Unter denselben Voraussetzungen nimmt das Kommando Personen als Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in das Polizeikorps auf. Die Paragraphen 11-13 sowie 15-18 gelten sinngemäss.	¹ Das Kommando nimmt Personen, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter oder Polizeianwärterinnen im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in die Polizeischule auf.
§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen ¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein und eine Polizeischule erfolgreich abgeschlossen haben. ² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.	¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.
§ 31 II. Einzelne Massnahmen	

<p>1. Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:</p> <p>a) Personen, die sich oder andere ernsthaft gefährden;</p> <p>b) Personen, die wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentlich Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören;</p> <p>c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben.</p> <p>d) ...</p> <p>² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen. Ist bei Fremdgefährdung (Abs. 1 lit. a) anzunehmen, dass der Gewahrsam für die Sicherheit Dritter länger als 24 Stunden notwendig ist, beantragt die Polizei dem Haftrichter spätestens innert 24 Stunden nach dem Freiheitsentzug die Verlängerung des Gewahrsams.</p> <p>³ Der Haftrichter entscheidet so bald als möglich, spätestens innert 72 Stunden nach dem Freiheitsentzug in sinngemässer Anwendung von Artikel 225 und 226 der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Er kann den Gewahrsam auf längstens zehn Tage verlängern. Die Polizei entlässt die Person nach Wegfall der Gefährdung oder mit dem Ablauf der vom Haftrichter angesetzten Dauer. Vorbehalten bleiben vormundschaftliche Massnahmen.</p> <p>⁴ Für die Benachrichtigung der Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person sowie der Sozialbehörden ist Artikel 214 der Schweizerischen Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>⁵ Die Rechtmässigkeit des Gewahrsams ist auf Antrag der betroffenen Person vom Haftrichter zu überprüfen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit</p>	<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und ge-</p>

<p>¹ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS) befugt und zur Allgemeinen Information der zuständigen Bundesbehörde gemäss Artikel 8 lit. f der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS) verpflichtet. Die Kantonspolizei kann Polizeigewahrsam, Rayonverbote sowie Meldeauflagen gemäss den Artikeln 24b, 24d und 24e BWIS anordnen.</p> <p>² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p>	<p>mäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007¹⁾ anordnen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997²⁾ befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009³⁾ verpflichtet.</p>
<p>§ 34^{bis} 4^{bis}. Durchsuchungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige und erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine Person zur Vor-, Zu- oder Rückführung in Gewahrsam zu nehmen und die begründete Annahme besteht, dass sie sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.</p> <p>³ Durchsuchungen und Untersuchungen im Strafverfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Räume durchsuchen, wenn die Umstände ein sofortiges Handeln nötig machen, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person abzuwehren.</p>
	<p>§ 34^{ter}</p>

¹⁾ BGS [511.514](#).

²⁾ SR [120](#).

³⁾ SR [120.52](#).

	<p>4^{ter}. Sicherstellung a) Gründe und Durchführung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann unter Angabe des Grundes Sachen sicherstellen zur</p> <p>a) Verhütung einer Straftat; b) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung; c) Abklärung der Eigentumsverhältnisse und zum Schutz vor Verlust und Beschädigung.</p> <p>² Über die sichergestellten Sachen wird ein Verzeichnis geführt. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.</p> <p>³ Die Sachen werden gekennzeichnet und in amtliche Verwahrung genommen.</p>
	<p>§ 34^{quater} b) Definitive Einziehung, Verwertung und Vernichtung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei verfügt die definitive Einziehung von Sachen, welche die Sicherheit von Menschen gefährden.</p> <p>² Sichergestellte Sachen werden verwertet,</p> <p>a) in Fällen von Absatz 1; b) wenn die Sachen trotz Aufforderung sowie Androhung der Verwertungsfolge nicht innert dreier Monate abgeholt werden; c) wenn niemand Anspruch auf die Sachen erhebt; d) wenn die Sachen schneller Wertverminderung unterliegen; e) wenn die Verwahrung, Pflege und Erhaltung der Sachen mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.</p> <p>³ Sichergestellte Sachen werden vernichtet, wenn sie die Sicherheit von Menschen gefährden oder wenn eine Verwertung nicht möglich ist.</p>

	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Verwertung und Vernichtung in einer Verordnung.</p>
	<p>§ 34^{quinquies} c) Herausgabe der sichergestellten Sachen und des Erlöses</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen, hat die Kantonspolizei die Sachen derjenigen Person, bei der sie sichergestellt worden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 herauszugeben.</p> <p>² Erheben mehrere Personen Anspruch auf herauszugebende Sachen oder ist die Berechtigung an den Sachen aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt die Kantonspolizei den Ansprechern eine angemessene Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird die Verwahrung aufgehoben und die Sachen werden derjenigen Person herausgegeben, bei welcher sie sichergestellt worden sind.</p> <p>³ Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.</p> <p>⁴ Für rechtmässig verwertete Sachen nach § 34^{quater} Absatz 2 Buchstabe b oder c besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses.</p>
	<p>§ 34^{sexies} d) Kosten für die Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung</p> <p>¹ Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Verwahrung sowie die Kosten für die Verwertung und Vernichtung sind von der nach § 27 verantwortlichen Person zu erstatten.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann die Herausgabe der Sachen oder des Erlöses von der Zahlung der Kosten abhängig machen.</p> <p>³ Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, können die Sachen verwertet oder vernichtet werden.</p>
	<p>§ 35^{bis} Bedrohungsmanagement a) Gefährderermahnung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen, die Anlass zur Annahme geben, dass sie</p>

	<p>eine Straftat begehen werden, auf ihr Verhalten ansprechen und sie über das gesetzeskonforme Verhalten sowie die Folgen der Missachtung informieren. Unter Androhung der Strafverfolgung kann sie Personen zu diesem Zweck vorladen.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann Massnahmen nach Absatz 1 am Aufenthaltsort von Personen vornehmen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass sie ein Verbrechen oder ein Vergehen begehen werden.</p> <p>³ Die Ermahnung kann auch schriftlich erfolgen.</p>
	<p>§ 35^{ter} b) Orientierung potentieller Opfer, Meldung an weitere Personen und an Behörden</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an gefährdete Personen weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr an Leib und Leben erforderlich und geeignet ist.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann Daten nach Absatz 1 von Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft an weitere Personen und an Behörden weitergeben, wenn dies zur Abwehr oder Verhütung einer ernsthaften Gefahr erforderlich und geeignet ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei hat bei der Orientierung und Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person soweit als möglich zu wahren.</p> <p>⁴ Orientierung und Meldung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen in der Regel unter gleichzeitiger Information der betroffenen Person. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.</p>
	<p>§ 35^{quater} c) Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei</p> <p>¹ Behörden nach § 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

	<p>21. Februar 2001¹⁾ dürfen der Kantonspolizei Gefährdungsmeldungen betreffend Personen erstatten, bei denen möglicherweise eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegt.</p> <p>² Das Melderecht nach Absatz 1 steht auch Heilpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999²⁾ zu.</p> <p>³ Die Kantonspolizei prüft die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 und ergreift die notwendigen Massnahmen.</p>
	<p>§ 35^{quinquies} d) Daten von Personen mit hoher Gewaltbereitschaft</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren und Verhütung von Straftaten Daten nach § 6 Absätze 2, 3 und 4 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001³⁾ von Personen bearbeiten, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine hohe Gewaltbereitschaft anzunehmen ist.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
<p>§ 36 6. Ausschreibung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei schreibt im Schweizerischen Polizeianzeiger eine Person aus, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wenn</p> <p>a) die Spezialgesetzgebung dies vorsieht;</p> <p>b) ihr Verhalten den ernstlichen Verdacht begründet, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;</p> <p>c) ihr eine amtliche Verfügung oder ein amtlicher Entscheid zugestellt werden muss;</p> <p>d) die Voraussetzungen von § 32 vorliegen;</p>	<p>§ 36 6. Ausschreibung, verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

³⁾ BGS [114.1](#).

<p>e) sie vermisst wird.</p> <p>² Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund entfallen ist.</p>	<p>^{1bis} Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Strafverfolgung Personen, Fahrzeuge und Container im Schengener Informationssystem zwecks verdeckter Registrierung ausschreiben und gezielt kontrollieren, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 33 Absatz 2 oder 3 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro vom 7. Mai 2008¹⁾ erfüllt sind.</p>
	<p>§ 36^{ter} Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und</p> <p>b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.</p> <p>² Die Observation ist zudem zur Planung und Vorbereitung des Zugriffs auf eine Person zwecks Anhaltung oder vorläufiger Festnahme zulässig.</p> <p>³ Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme Grund, Art und Dauer der Observation mit. Artikel 283 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007²⁾ gilt sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 30 Tagen zu</p>

¹⁾ SR [362.0](#).

²⁾ SR [312.0](#).

	<p>löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾.</p>
	<p>§ 36^{quater} Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Veranstaltungen zur Beweissicherung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Kundgebungen an allgemein zugänglichen Orten Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Bild- und Tonträger aufnehmen, wenn aufgrund von Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass es zu Straftaten kommen könnte und die Aufzeichnungen der Beweissicherung dienen.</p> <p>² Die Massnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Personen unvermeidbar betroffen werden, von welchen keine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht.</p> <p>³ Die Aufzeichnungen sind sofort auszuwerten und spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Vorbehalten bleibt die Verwendung der Daten zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren und die Weitergabe der Daten gemäss § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾.</p> <p>⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann die längere Aufbewahrung zu Dokumentations- und Schulungszwecken anordnen. Die datenschutzkonforme Bearbeitung der Aufzeichnungen richtet sich nach § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001³⁾.</p>
	<p>§ 36^{quinquies} Verdeckte Vorermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen an allgemein zugänglichen Orten sowie in virtuellen Begegnungsräumen im Internet, die einem grösseren Benutzerkreis offen stehen, eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn</p> <p>a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu einer strafbaren</p>

¹⁾ BGS [114.1](#).

²⁾ BGS [114.1](#).

³⁾ BGS [114.1](#).

	<p>Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ oder Artikel 260 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937²⁾ kommen könnte und</p> <p>b) die besondere Schwere oder Eigenart der Straftat die Massnahme rechtfertigt und</p> <p>c) mildere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden und</p> <p>d) der Haftrichter die Massnahme genehmigt.</p> <p>² Die Kantonspolizei stellt den Antrag an den Haftrichter innert 24 Stunden seit Anordnung der verdeckten Vorermittlung.</p> <p>³ Als verdeckte Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden.</p> <p>⁴ Der Kommandant der Kantonspolizei kann verdeckte Vorermittelnde mit einer Legende ausstatten und ihnen Anonymität zusichern.</p> <p>⁵ Fliessen die im Rahmen einer verdeckten Vorermittlung gewonnenen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.</p> <p>⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt worden ist. Artikel 298 Absätze 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007³⁾ gelten sinngemäss.</p> <p>⁷ Die Artikel 141, 150 f. und 287- 297 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴⁾ gelten sinngemäss.</p>

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ SR [311.0](#).

³⁾ SR [312.0](#).

⁴⁾ SR [312.0](#).

<p>§ 37^{bis} 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB) a) Grundsatz</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 10 Tage verbieten.</p> <p>² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot können sich auf weitere klar bezeichnete Orte beziehen, insbesondere auf den Arbeitsort oder den Schulort der gefährdeten Personen.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr für längstens 14 Tage verbieten.</p>
<p>§ 37^{ter} b) Verfügung</p> <p>¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt sofort in Kraft und bestimmt:</p> <p>a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;</p> <p>b) bis wann das Rückkehrverbot gilt.</p> <p>² Die Verfügung weist darauf hin,</p> <p>a) welches die Folgen der Missachtung der Verfügung sind;</p> <p>b) dass das Rückkehrverbot während seiner Dauer beim Haftrichter schriftlich angefochten werden kann und einer Anfechtung keine aufschiebende Wirkung zukommt;</p> <p>c) dass sich das Rückkehrverbot nach § 37^{sexies} verlängern kann;</p>	<p>¹ Der weggewiesenen Person ist die Massnahme mit schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Sie hat das Recht, sich vorher mündlich zur Sache zu äussern. Die Verfügung tritt im Zeitpunkt der Eröffnung in Kraft und bestimmt:</p> <p>^{1bis} Ist die persönliche Aushändigung der Verfügung trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird die weggewiesene Person durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden. Meldet sie sich innert dreier Tage nicht, wird die Verfügung im Amtsblatt veröffentlicht.</p>

<p>d) welche Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung stehen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei teilt den gefährdeten Personen schriftlich mit:</p> <p>a) auf welche Orte sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;</p> <p>b) welche Beratungs- und Opferhilfestellen zur Verfügung stehen;</p> <p>c) dass sie den Zivilrichter anrufen können;</p> <p>d) dass sie Strafantrag stellen können.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann Wegweisung und Rückkehrverbot der Vormundschaftsbehörde des Wohnorts und des Aufenthaltsortes der weggewiesenen Person melden. Die Vormundschaftsbehörde prüft vormundschaftliche Massnahmen.</p>	
<p>§ 37^{sexies} e) Verlängerung</p> <p>¹ Hat die gefährdete Person innert sieben Tagen nach Wegweisung beim Zivilrichter um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängert sich das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Zivilrichters, längstens um zehn Tage.</p> <p>² Der Zivilrichter informiert den Haftrichter und die Kantonspolizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs.</p> <p>³ Er teilt den Zeitpunkt seines Entscheids den betroffenen Personen, dem Haftrichter und der Kantonspolizei unverzüglich schriftlich mit.</p>	<p>§ 37^{sexies} <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 39^{bis} 10. Feuerverbot</p> <p>¹ Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.</p>
<p>Inkrafttreten am 1. Januar 1991.</p>	

Publiziert im Amtsblatt vom 6. Dezember 1990.	
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	<p>§ 12^{bis} Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige</p> <p>¹ Wer einer Person unter 18 Jahren gebrannte Wasser oder Alcopops abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Wer einer Person unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne die elterliche Obhut innezuhaben, wird mit Busse bestraft.</p>
	2. Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 19 10. Anzeigepflicht und Anzeigerecht</p> <p>¹ Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung haben aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Sie sind ermächtigt, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge erfordern.</p> <p>² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.</p> <p>^{2bis} Sie sind zu Meldungen für wissenschaftliche Untersuchungen gemäss § 7, insbesondere für die Erstellung und Führung des Krebsregisters, verpflichtet, sofern die betroffene Person der Weitergabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat.</p>	<p>² Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die auf eine Straftat schliessen lassen.</p>

³ Vorbehalten bleiben die spezialrechtlichen Meldepflichten.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am in Kraft oder der RR bestimmt das Inkrafttreten
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates ... Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8.
Juni 1986¹⁾,
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
XX.XX.XXXX (RRB Nr. XXX)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ (Stand 1. September 2011)
wird wie folgt geändert:

§ 103^{quater} (neu)

Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007³⁾) 100-500

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 615.11.

³⁾ BGS 511.514.

[Geschäftsnummer]

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

...
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Departemente
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei
GS
BGS
Amtsblatt

Synoptische Darstellung der Änderung des Gebührentarifs 2012

<i>Gebührentarif vom 24. Oktober 1979</i>	<i>Entwurf</i>
	<p><i>§ 103^{quater}</i> Verfügungen über Rayonverbote, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15.11.2007)¹⁾ 100-500</p>

¹⁾ BGS 511.514.